

Magistratsdirektion
9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

Claudia Godec
T +43 42 42 / 205-1101
E claudia.godec@villach.at
W www.villach.at

Unsere Zahl: MD-70y/25-05/Go

Villach, 2. Februar 2026

Niederschrift

über die **5. Gemeinderatssitzung** am Freitag, den 28. November 2025, um 9 Uhr im Bambergsaal, ehemaliges Parkhotel.

Tagesordnung

Fragestunde

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Voranschlag der Hoheitsverwaltung 2026
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
3. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026 – 2030
Vorbelastung – Fahrzeug-Bestellungen
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
4. Wirtschaftspläne 2026 Unternehmen
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
5. Wirtschaftsplan 2026 Unternehmen Wasserwerk
Berichterstatter: Stadtrat Erwin Baumann
6. Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude der Stadt Villach – Wirtschaftsplan 2026; Investitionsplan 2026; mittelfristiger Investitionsplan 2027 – 2030
Berichterstatter: Stadtrat Erwin Baumann
7. Mitteilungen gemäß § 78 Abs. 3 iVm. § 79 Abs. 7 Villacher Stadtrecht 1998
 - a) Verwendung Verkaufserlös Fonds A40
 - b) Neubau Volks- und Rüsthaus Perau
Berichterstatter: Gemeinderat Gerhard Kofler

8. Mitteilung gemäß § 72 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 zu Selbstständiger Antrag der ÖVP- und GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Gebührensenkung für einheimische Betreiber am Villacher Kirchtag – Nr. 28/2022
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
9. Verleihung des Rechtes zur Führung des Villacher Stadtwappens an das Unternehmen Marikka Urbanek
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
10. Gratis-Parken und Gratis-Bus-/Bahnfahrten in der Weihnachtszeit 2025; Förderung der Innenstadt; Einnahmenentgang im Bereich der Parkgebühren
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
11. Koralmbahn-Kampagne – Region Villach Tourismus GmbH – Kooperationsbeitrag 2025 – 2026; Vorbelastung Budget 2026
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
12. Rahmenvereinbarung Alpen Glasfaser GmbH; Infrastrukturpartnerschaft auf dem Gebiet Telekommunikation
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
13. Rahmenvereinbarung A1 Telekom Austria AG; Infrastrukturpartnerschaft auf dem Gebiet Telekommunikation
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
14. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Petschnigteich mit Verein Naturerbe Villach
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
15. Gleichstellungsbeirat Stadt Villach
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
16. Antrag auf Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen (Abgaben und privatrechtliche) ab EUR 3.000,01 im Einzelfall
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
17. Änderung der Disziplinarkommission
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
18. Änderung Verordnung Dienstzulagen mit Wirksamkeit rückwirkend ab 1.2.2025
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

19. Stadtmarketing Villach GmbH – Finanzierungsvereinbarung 2026 – 2027;
Vorbelastung der Budgets 2026 – 2027
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
20. Verein Stadthalle Villach – Darlehensaufnahme Verein Stadthalle Villach;
Haftungsübernahme der Stadt Villach; Finanzierungsvereinbarung Stadthalle
2026 – 2047; Vorbelastung der Budgets 2026 – 2047
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
21. Beteiligungsverwaltung – Bericht über die Beteiligungen der Stadt Villach
im Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
22. Förderung CIC-Carinthian International Center – Aktivitäten in Villach;
Vorbelastung Budget 2026 – 2030
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
23. Förderungsanbot – IÖB Toolbox; Austria Wirtschaftsservice GmbH;
Projekt „Second Life Batteriespeicher“
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
24. VSM Villacher Saubermacher GmbH & Co KG; Kontokorrentrahmen und
Haftungsübernahme
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
25. Förderung Tourismusverband Villach GmbH „Erlebnis:Reich:Villach“
(Kindererlebniswelt); Vorbelastung Budget 2026 – 2035
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
26. VIV Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG;
Budget 2026
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
27. Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 2 Villacher
Stadtrecht 1998
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
28. Abfallwirtschaft: Anpassung Dienstleistungsvertrag und Pachtverträge
Villacher Saubermacher GesmbH & Co KG
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
29. Fördervereinbarung Verein Frauenhaus Villach – Subvention Übergangs-
wohnungen; Vorbelastung Budget 2026 – 2028
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser

30. Fördervereinbarung Verein „PIVA – Projektgruppe Integration von Ausländerinnen und Ausländern“; Vorbelastung Budget 2026 – 2028; Förderung
Berichterstatte:in: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
31. Vorbelastung Budget 2027 – Vertragsabschlüsse für Abos der Stadt Villach und Musicalaufführung
Berichterstatte:in: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
32. Novelle zu den Richtlinien betreffend Ehrungen und Verleihung von Ehrenzeichen
Berichterstatte:in: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
33. Tarifergänzung ab 2025 – Erlebnis CARD; Stadtpfarrturm zum ermäßigten Eintritt
Berichterstatte:in: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
34. Antrag auf Abschreibung von uneinbringlichen privatrechtlichen Forderungen ab EUR 3.000,01 im Einzelfall
Berichterstatte: Stadtrat Erwin Baumann
35. Genehmigung von Wasserbezugskorrekturen aufgrund von Schadensfällen an Wasserleitungen
Berichterstatte: Stadtrat Erwin Baumann
36. FH Kärnten gemeinnützige GmbH – Vereinbarung zur Änderung der Tangenzahlung gemäß Finanzierungsvereinbarung; Vorbelastung Budget 2026 – 2028; Fachhochschule Kärnten – Finanzierungsbeitrag
Berichterstatte: Stadtrat Christian Pober, BEd
37. Selbstständiger Antrag der ÖVP-Gemeinderäte betreffend versenkbare Poller an den Einfahrten der Fußgängerzonen – Nr. 12/2025
Berichterstatte: Stadtrat Harald Sobe
38. Selbstständiger Antrag der ERDE-Gemeinderäte betreffend mehr öffentliche WC-Anlagen – Nr. 52/2024
Berichterstatte: Stadtrat Harald Sobe
39. Selbstständiger Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Villach entsiegelt – Wettbewerb für mehr Grünflächen – Nr. 54/2024
Berichterstatte: Stadtrat Harald Sobe

40. Selbstständiger Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Zukunfts-Kabine – Beteiligung neu gedacht – Nr. 26/2025
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
41. Überplanmäßige Mittelverwendung 2025 – Richard-Wagner-Schule; General-sanierung und Umbau VS
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
42. Richtlinie für Aufgrabungen und Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen (Aufgrabungsrichtlinie)
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
43. Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Mühlenweg
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
44. Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Neubaugasse
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
45. Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Hans-Sachs-Straße
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
46. Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Münzweg
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
47. Leitungsrecht Alpen Glasfaser GmbH – Gerbergasse
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
48. Nachtrag zum Baurecht meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H – Schloßgasse
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
49. Grundübernahme in das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Seestraße;
HANS SCHMID PRIVATSTIFTUNG
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
50. Grundbereinigungen mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Italiener Straße; Enilive Marketing Austria GmbH
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
51. Grundbereinigung mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Kreuztrattenstraße; Martin Hohensasser
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe

52. Änderung des Flächenwidmungsplanes KG Seebach –
Privatstiftung Hans Schmid
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
53. Änderung des Flächenwidmungsplanes KG Gratschach –
Irmgard Plankensteiner
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
54. Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Klimaaktives ÖBB Stadtquartier
Westbahnhof Villach“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
55. Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Quartiershaus Josefsmarkt“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
56. Energiebezugsvertrag zwischen der Kläranlage Villach und der KELAG
Energie & Wärme GmbH
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
57. Aufhebung Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung 5F/VO.22-01
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
58. Josef Lentner GmbH; Vergabe Hubrettungsgerät Vorführgerät – Ankauf ein Stück;
Vorbelastung Budgets 2026 und 2027
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
59. Selbstständiger Antrag der SPÖ-Gemeinderäte betreffend öffentlichen Verkehr
verbessern: Auslastung prüfen, Effizienz steigern, Bedürfnisse ernst nehmen –
Nr. 11/2025
Berichterstatter: Stadtrat Sascha Jabali Akeh
60. Selbstständiger Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Rechtsabbiegen bei Rot
nicht nur für Radfahrer – Nr. 26/2024
Berichterstatter: Stadtrat Sascha Jabali Akeh
61. Selbstständiger Antrag der ÖVP-Gemeinderäte betreffend Busverbindung
St. Ruprecht-Landskron – Nr. 39/2024
Berichterstatter: Stadtrat Sascha Jabali Akeh
62. Selbstständiger Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Verkehrssituation
Kreuzung Burgenlandstraße – Auer-von-Welsbach-Straße – Nr. 32/2024
Berichterstatter: Stadtrat Sascha Jabali Akeh

63. Selbstständiger Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Verbesserung Verkehrssicherheit Neulandskron – Nr. 25/2025
Berichterstatter: Stadtrat Sascha Jabali Akeh

64. Radbeauftragter – Ernennung des Radbeauftragten Herrn Andreas Zobl;
Beratungsvertrag; Vorbelastung Budget 2026 (Leistungsentgelt)
Berichterstatter: Stadtrat Sascha Jabali Akeh

65. Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und § 43 Villacher Stadtrecht)

Anwesende:

Bürgermeister Günther Albel

1. Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig

2. Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser

Stadtrat Erwin Baumann

Stadtrat Christian Pober, BEd

Stadtrat Harald Sobe

Stadtrat Sascha Jabali Akeh

GRⁱⁿ Irene Hochstetter-Lackner

GR Mag. Christopher Winkler bis 17.12 Uhr

GR Ing. Johann Jäger, BSc, MBA

GR Gerhard Kofler

GR Alim Görgülü bis 12 Uhr

GR Ing. Klaus Frei

GR Ewald Michelitsch, MAS, MBA

GR Horst Hoffmann

GR Ewald Koren bis 14.55 Uhr

GR Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sucher bis 16.30 Uhr

GR Harald Geissler

GR Alexander Ulbing, MSc

GRⁱⁿ Isabella Rauter

GR Christopher Slug-Lindner

GRⁱⁿ KommRⁱⁿ Mag.^a Susanne Claudia Boyneburg-Lengsfeld-Spendier bis 14.15 Uhr

GR Mag. Bernd Olexinski

GR Josef Habernig

GRⁱⁿ Alexa Hoffmann

GRⁱⁿ Ing.ⁱⁿ Tanja Wetzlinger, BA, MA ab 17.35 Uhr

GRⁱⁿ Ecatarina Esterl

GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Katrin Nießner

GR Robert Seppel

GRⁱⁿ Andrea Taschweg

GRⁱⁿ Katharina Spanring-Sternig bis 11 Uhr

GRⁱⁿ Andrea Klemenz bis 12.52 Uhr

GR Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc
GR Gerald Dobernig, BSc, MSc
GR René Kopeinig
GRⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Gaby Krasemann
GRⁱⁿ Mag.^a Karin Herkner bis 14.15 Uhr
GR Jonathan Seriatz bis 10.49 Uhr
GRⁱⁿ Mag.^a Sandra Staber-Gajsek bis 16.30 Uhr
GRⁱⁿ Mag.^a Nicole Schojer, MSc ab 12 Uhr bis 15 Uhr
GRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Oberrauner bis 12 Uhr
GR Werner Albel, B.A., MA ab 12 Uhr
GR Gerald Egger ab 14.15 Uhr
GRⁱⁿ Sandra Unterüberbacher ab 14.55 Uhr
Herr Markus Maier ab 15 Uhr
GR Dipl. Phys. Heinz Cramer ab 16.25 Uhr
Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner ab 17.12 bis 17.35 Uhr
Frau Waltraud Rohrer ab 16.30 Uhr
GR Ing. Hubert Angerer
GR Erich Mak bis 14.15 Uhr
GR Burkhard Weger ab 14.15 Uhr
GR Wilhelm Fritz bis 14.15 Uhr
Frau Rosemarie Stöfler ab 14.15 Uhr
GRⁱⁿ Mag.^a Martina Fitzek bis 17.28 Uhr
GRⁱⁿ Melanie Findenig, BSc ab 12.52 Uhr
GR Manfred Wurmitzer von 11 bis 14.49 Uhr
GRⁱⁿ Karin de Roja ab 14.49 Uhr
GR Michael Köchl, Bakk. techn. ab 17.28 Uhr
GR Gerd Struger ab 17.36 Uhr
GR Otto Leipold bis 14.15 Uhr
Herr Fabian Richter ab 14.15 Uhr
GRⁱⁿ Manuela Dobernig, MA bis 15.02 Uhr
GR Lennart Schaffert, BA ab 15.02 Uhr
GR Benjamin Rammel, MSc, MSc ab 10.49 Uhr
GRⁱⁿ Susanne Zimmermann ab 14.15 Uhr

Magistratsdirektor Mag. Georg Wuzella
Magistratsdirektorstellvertreterin Finanzdirektorin Mag.^a Alexandra Burgstaller, CSE
Mag.^a Angelika Chmelar
Baudirektor Ing. Thomas Moraus
Mag. Johann Polessnig
Mag. Walter Egger
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sandra Gruber
Mag. Alexander Tomasi, MAS

Bürgermeister Albel begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Entschuldigt sind Gemeinderat Mag. Christopher Winkler (ab 17.12 Uhr dienstlich verhindert), Gemeinderat Alim Görgülü (ab 12 Uhr dienstlich verhindert), Gemeinderat Ewald Koren (ab 14.55 Uhr verhindert), Gemeinderat Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sucher (ab 16.30 Uhr dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Carmen Strauss, B.A. (krank), Frau Gemeinderätin KommRⁱⁿ Mag.^a Susanne Claudia Boyneburg-Lengsfeld-Spendier (ab 13.15 Uhr verhindert), Frau Gemeinderätin Ing.ⁱⁿ Tanja Wetzlinger, BA, MA (bis 17.35 Uhr dienstlich verhindert), Gemeinderat Gernot Schick (krank), Gemeinderat Reg. Rat Ing. Kurt Petritsch (verhindert), Gemeinderat Patrick Bock (dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Katharina Spanring-Sternig (ab 11 Uhr verhindert), Gemeinderat Dipl.-HTL-Ing. Christian Struger, MSc, MBA (krank), Gemeinderat Mst. Adolf Pobaschnig (dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Andrea Klemenz (ab 12.52 Uhr dienstlich verhindert), Gemeinderat Herbert Tarmann (krank), Frau Gemeinderätin Mag.^a Karin Herkner (ab 13.15 Uhr dienstlich verhindert) und Gemeinderat Jonathan Seriatz (ab 10.49 Uhr dienstlich verhindert).

Vertreten werden die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte durch Frau Gemeinderätin Mag.^a Sandra Staber-Gajsek bis 16.30 Uhr, Frau Gemeinderätin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Oberrauner bis 12 Uhr, Frau Gemeinderätin Mag.^a Nicole Schojer, MSc ab 12 Uhr bis 15 Uhr, Gemeinderat Werner Albel, B.A., MA ab 12 Uhr, Gemeinderat Gerald Egger ab 14.15 Uhr, Frau Gemeinderätin Sandra Unterüberbacher ab 14.55 Uhr, Herr Markus Maier ab 15 Uhr, Gemeinderat Dipl. Phys. Heinz Cramer ab 16.25 Uhr, , Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Prettner ab 17.12 Uhr bis 17.35 Uhr, Frau Waltraud Rohrer ab 16.30 Uhr, Gemeinderat Ing. Hubert Angerer, Gemeinderat Erich Mak bis 13.15 Uhr, Gemeinderat Burkhard Weger ab 14.15 Uhr, Gemeinderat Wilhelm Fritz bis 13.15 Uhr, Frau Rosemarie Stöfler ab 14.15 Uhr, Frau Gemeinderätin Mag.^a Martina Fitzek bis 17.28 Uhr, Frau Gemeinderätin Melanie Findenig, BSc ab 12.52 Uhr, Gemeinderat Manfred Wurmitzer von 11 bis 14.49 Uhr, Frau Gemeinderätin Karin de Roja ab 14.49 Uhr, Gemeinderat Michael Köchl, Bakk. techn. ab 17.28 Uhr, Gemeinderat Gerd Struger ab 17.36 Uhr, Gemeinderat Otto Leopold bis 13.15 Uhr, Herr Fabian Richter ab 14.15 Uhr, Frau Gemeinderätin Manuela Dobernig, MA bis 15.02 Uhr, Gemeinderat Lennart Schaffert, BA ab 15.02 Uhr, Gemeinderat Benjamin Rammel, MSc, MSc ab 10.49 Uhr und Frau Gemeinderätin Susanne Zimmermann ab 14.15 Uhr.

Bürgermeister Albel stellt die **Beschlussfähigkeit** des Gemeinderates fest.

Als **Protokollprüfer** werden Gemeinderat Gerhard Kofler (SPÖ) und Gemeinderat Ing. Hubert Angerer (FPÖ) bestellt.

Zu der fertiggestellten **Niederschrift** vom 26.9.2025 werden gemäß § 45 Villacher Stadtrecht keine Richtigstellungen verlangt oder Anträge gestellt; somit gilt diese als endgültig anerkannt.

Es wird beantragt, die Punkte

- 2.)** Voranschlag der Hoheitsverwaltung 2026
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

und

- 3.)** Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026 – 2030
Vorbelastung – Fahrzeug-Bestellungen
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

gemeinsam vorzutragen und zu diskutieren und getrennt darüber abzustimmen.

Weiter wird beantragt, die Punkte

- 4.)** Wirtschaftspläne 2026 Unternehmen
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig

und

- 5.)** Wirtschaftsplan 2026 Unternehmen Wasserwerk
Berichterstatter: Stadtrat Erwin Baumann

sowie

- 6.)** Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude der Stadt Villach – Wirtschaftsplan 2026; Investitionsplan 2026; mittelfristiger Investitionsplan 2027 – 2030
Berichterstatter: Stadtrat Erwin Baumann

ebenfalls **gemeinsam** vorzutragen und zu diskutieren und getrennt darüber abzustimmen.

Gegen die **Tagesordnung** und die Änderungen zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben, so gilt diese als **genehmigt**.

Gedenkminute für Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ h.c. Gerda Fröhlich

Gedenkminute für Herrn Mag. Gerd Schuller

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt um 9.23 Uhr den Vorsitz.

Die Fragestunde **entfällt**.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters
a) Nächste Sitzung

Bürgermeister Albel:

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Freitag, den 6. März 2026 um 15 Uhr im Paracelsussaal, Rathaus, statt.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

b) Bericht über die Geschäftsgebarung der KFA – Verwaltungsjahr 2024

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Personalvertretung und der KFA über die Geschäftsgebarung der KFA – Verwaltungsjahr 2024 vom 7.10.2025 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

c) Resolution betreffend Faires grenzüberschreitendes Tarifsysteem auf der Koralm-
bahn – Schreiben Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Bürgermeister Albel

bringt das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 30.10.2025, Zl.: 2025-0.592.654, betreffend Resolution betreffend Faires grenzüberschreitendes Tarifsysteem auf der Koralmbahn zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 2.) Voranschlag der Hoheitsverwaltung 2026

Pkt. 3.) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026 – 2030;
Vorbelastung – Fahrzeug-Bestellungen

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne der Sitzungsvorträge der Abteilung Buchhaltung und Einhebung vom 13.11.2025, Zl.: VA 2026/Sitzungsvortrag, und der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 14.11.2025, Zl.: fw2025_MFP2026-2030-JP/AB.

Gemeinderat Jonathan Seriatz verlässt um 10.49 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Benjamin Rammel, MSc, MSc, nimmt ab 10.49 Uhr an der Sitzung teil.

Frau Gemeinderätin Katharina Spanring-Sternig verlässt um 11 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Manfred Wurmitzer nimmt ab 11 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

dem Antrag, die Redezeit auf jeweils zehn Minuten für zwei Redner pro Fraktion festzulegen,

die **Zustimmung** zu erteilen.

Zu Pkt. 2.) Voranschlag der Hoheitsverwaltung 2026

Abänderungsantrag zu Pkt. 2.) Voranschlag der Hoheitsverwaltung 2026:

Der Punkt 7 des Antrages im Sitzungsvortrag vom 13.11.2025 wird dahingehend ergänzt, dass die vorgelegte *Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung vom 28.11.2025, Zl.: 3/A - WBGVI/1/2025, mit der Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach (Wasserbezugsgebührenverordnung Villach)* ausgeschrieben werden, in § 5 dahingehend geändert wird, dass die Wortfolge „*Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%, EUR 1,91 inkl. 10% USt. (d.s. EUR 1,74 exkl. USt.), pro m³.*“ ersetzt wird durch die Wortfolge „**Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%, EUR 1,87 inkl. 10% USt. (d.s. EUR 1,70 exkl. USt.), pro m³.**“.

Der § 2 Abs. 2 wird dahingehend abgeändert, dass der Satz „Die Bereitstellungsgebühr wird in Folge als Grundgebühr bezeichnet“ zur Klarstellung angefügt wird.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgendem Abänderungsantrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Der Punkt 7 des Antrages im Sitzungsvortrag vom 13.11.2025 wird dahingehend ergänzt, dass die vorgelegte *Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung vom 28.11.2025, Zl.: 3/A - WBGVI/1/2025, mit der Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach (Wasserbezugsgebührenverordnung Villach)* ausgeschrieben werden, in § 5 dahingehend geändert wird, dass die Wortfolge „*Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%, EUR 1,91 inkl. 10% USt. (d.s. EUR 1,74 exkl. USt.), pro m³.*“ ersetzt wird durch die Wortfolge „**Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%, EUR 1,87 inkl. 10% USt. (d.s. EUR 1,70 exkl. USt.), pro m³.**“.

Der § 2 Abs. 2 wird dahingehend abgeändert, dass der Satz „Die Bereitstellungsgebühr wird in Folge als Grundgebühr bezeichnet“ zur Klarstellung angefügt wird.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

Der Verordnung der Stadt Villach gemäß § 85 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 78/2023, zum Voranschlag für das Kalenderjahr 2026 als Finanzjahr (Voranschlagsverordnung 2026) wird wie folgt gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag und den Anlagen die Zustimmung erteilt:

1. **Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt**

| | | |
|--|-----|-------------|
| Das Budget des Ergebnishaushaltes sieht Erträge von | EUR | 303.260.400 |
| und Aufwendungen von | EUR | 312.416.400 |
| vor, | | |
| das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen beträgt somit | EUR | -9.156.000 |
| Nach Entnahmen von Rücklagen von | EUR | 18.423.100 |
| und Zuweisungen zu Rücklagen von | EUR | 11.791.100 |
| beträgt das Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen | EUR | -2.524.000 |

2. **Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt**

Operative Gebarung

| | | |
|--|-----|--------------------|
| die Einzahlungen der operativen Gebarung betragen | EUR | 283.516.900 |
| die Auszahlungen der operativen Gebarung belaufen sich auf | EUR | 295.613.400 |
| womit ein Geldfluss der operativen Gebarung in der Höhe von gegeben ist | EUR | -12.096.500 |

Investive Gebarung

| | | |
|--|-----|--------------------|
| die Einzahlungen der investiven Gebarung betragen | EUR | 43.419.800 |
| die Auszahlungen der investiven Gebarung belaufen sich auf | EUR | 63.938.200 |
| dies ergibt einen Geldfluss aus der investiven Gebarung von | EUR | -20.518.400 |

| | | |
|---|-----|-------------|
| Das Ergebnis der operativen Gebarung und das Ergebnis der investiven Gebarung ergibt einen Nettofinanzierungssaldo von | EUR | -32.614.900 |
|---|-----|-------------|

Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

| | | |
|---|-----|-----------------|
| die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen | EUR | 10.494.400 |
| die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit belaufen sich auf | EUR | 10.625.200 |
| dies ergibt einen Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von | EUR | -130.800 |

unter Berücksichtigung des Nettofinanzierungssaldos ergibt sich ein

| | | |
|---|-----|-------------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von | EUR | -32.745.700 |
|---|-----|-------------|

Dieser Betrag entspricht der Eigenmittelfinanzierung des gesamten Haushaltes und damit der Veränderung der liquiden Mittel.

Der Investitions- und Einzelprojektplan enthält Investitionen, sonstige Auszahlungen und Rücklagenzuführungen in der Höhe von

und werden diese wie folgt bedeckt

| | |
|-----|------------|
| EUR | 69.577.100 |
|-----|------------|

Eigenmittel

Entnahme aus der Rücklage

| | |
|-----|------------|
| EUR | 16.107.900 |
|-----|------------|

Subventionen / Kapitaltransfers

| | |
|-----|------------|
| EUR | 38.116.800 |
|-----|------------|

Verkaufserlöse, Investitionszuschüsse

| | |
|-----|-----------|
| EUR | 4.858.000 |
|-----|-----------|

Fremdmittel

Darlehensaufnahme (Schuldenart 1) – Hoheitsverwaltung

| | |
|-----|------------|
| EUR | 10.268.100 |
|-----|------------|

Darlehensaufnahme (Schuldenart 2) – überwälzbare Schulden

| | |
|-----|---------|
| EUR | 226.300 |
|-----|---------|

3. Dem Voranschlag als Zahlenwerk samt allen Anlagen.
Der Voranschlag der Stadt Villach für das Kalenderjahr 2026 als Finanzjahr tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Villach in Kraft.
4. Die Finanzverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2026 ermächtigt, bei außerordentlichem Finanzbedarf einen kurzfristigen Kassenkredit (Überziehungskredit) in der jeweils benötigten Höhe aufzunehmen. Die maximale Betragshöhe beträgt EUR 12 Millionen. Einen Finanzierungsbedarf von mehr als EUR 12 Millionen bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
5. Die Verwaltung der Stadt Villach erhält den Auftrag, abteilungs- und referatsübergreifend die im Rahmen des „ViFit2024+“ erarbeiteten mittel- und langfristigen Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung des Haushaltes weiter zu bearbeiten und zur Umsetzung den politischen Gremien vorzulegen.
7. Nachstehenden Änderungen von Tarifen, Gebühren und Abgaben wird anhand der beiliegenden Sitzungsvorträge und den jeweils beiliegenden Verordnungen und Anlagen die Zustimmung erteilt:
 - M1/B – Leihgebühr Instrumente Musikschule ab 2026
 - M3/R – Erhöhung der Vertragserrichtungsgebühr für grundbuchsrelevante Rechtsgeschäfte der Stadt Villach ab 1.1.2026
 - 1/SO – Soziale Aktion „Essen auf Rädern“ Tarifierpassung zum 01.03.2026
 - 2/TV – Tarifordnung 2026 Sondernutzung des öffentlichen Gutes und Privatgrund der Stadt Villach „Wertanpassung und Einführung neuer Tarif „Beachflag“

- 3/A – Änderung der Villacher Abfallgebührenverordnung
- 3/A – Änderung der Villacher Kanalgebührenverordnung
- 3/A – Änderung der Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung
- 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung
Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach
- 3/MA – Tarif-Wertanpassung Museum, Relief und Stadtpfarrturm ab Saison 2026
- 3/MA – Tarifiergänzung ab 2026 Verrechnung Archiveleistungen
- GG4 – Indexierung Gebühren und Tarife der Betriebe und Unternehmungen ab 1.1.2026
- 4/A – Indexierung Gebühren und Tarife für den Betrieb Abwasser per 1.1.2026
- 4/FS – Anpassung Benutzungsgebühren Abteilung Freizeit und Sport

Tagesordnungspunkt 2, Punkt 7 des Antrages im Sitzungsvortrag vom 13.11.2025 wird dahingehend ergänzt, dass die vorgelegte *Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung vom 28.11.2025, Zl.: 3/A - WBGVI/1/2025, mit der Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach (Wasserbezugsgebührenverordnung Villach)* ausgeschrieben werden,

1. in § 2 Abs. 2 dahingehend abgeändert wird, dass der Satz „Die Bereitstellungsgebühr wird in Folge als Grundgebühr bezeichnet.“ zur Klarstellung angefügt und
2. in § 5 dahingehend geändert wird, dass die Wortfolge „*Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%, EUR 1,91 inkl. 10% USt. (d.s. EUR 1,74 exkl. USt.), pro m³.*“ ersetzt wird durch die Wortfolge „*Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%, EUR 1,87 inkl. 10% USt. (d.s. EUR 1,70 exkl. USt.), pro m³.*“

Die **FPÖ-Fraktion** schließt folgende Punkte von ihrer Zustimmung aus:

UA 6126 – Parkraumbewirtschaftung Naturpark

UA 8593 – Parkraumbewirtschaftung tpv Technologiepark Villach

Die **ÖVP-Fraktion** schließt folgende Punkte von ihrer Zustimmung aus:

UA 3800 – Einrichtungen der Kulturpflege (Volkshäuser)

UA 8992 – Kärnten Therme GmbH

Alle Tarifierhöhungen (Beschlusspunkt 7 des Sitzungsvortrages mit Ausnahme Zustimmung Unterpunkt Beilage 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung – Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach)

Die **GRÜNE-Fraktion** schließt folgende Punkte von ihrer Zustimmung aus:

UA 6120 – Gemeindestraßen Inv.Nr. 1000082 TN46 und Inv.Nr. 1000081, TN 08 und
TN 10 (Kasernengasse)

UA 8595 – LCAS

UA 8997 – Tankstelle

Zusatzantrag zu Pkt. 2.) Voranschlag der Hoheitsverwaltung 2026:

Der Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach, Zl.: 3/A – WBG-FSG/1/2025, mit der für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, wird in Form der dem Gemeinderat vorgelegten Beilage die Zustimmung erteilt.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgendem Zusatzantrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Der Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach, Zl.: 3/A – WBG-FSG/1/2025, mit der für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, wird in Form der dem Gemeinderat vorgelegten Beilage die Zustimmung erteilt.

Zu Pkt. 3.) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026 – 2030;
Vorbelastung – Fahrzeug-Bestellungen

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion,
6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

1. „Den vorliegenden "Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026 – 2030“, wobei etwaige Änderungen zum Budgetentwurf 2026 und des Finanz- und Investitionsplanes 2026 bis 2030 in den Finanz- und Investitionsplan 2026 – 2030 übernommen werden – wird die Zustimmung erteilt“.
2. „Für die im Jahr 2026 erforderlichen Bestellungen von kommunalen Fahrzeugen, die im investiven Haushalt auf den Unterabschnitten 1630 – Feuerwehr und 8210 – Fuhrpark und 8513 – Kläranlage im mittelfristigen Investitionsplan für das Voranschlagsjahr 2027/2028 (Auszahlung Kaufpreis) budgetiert sind, wird – mit der Bedingung der erforderlichen Zustimmung der Finanzdirektion – die entsprechende Zustimmung zur Vorbelastung des Budgets 2027/2028 erteilt.“

Die **FPÖ-Fraktion** schließt folgende Punkte von ihrer Zustimmung aus:

UA 6126 – Parkraumbewirtschaftung Naturpark

UA 8593 – Parkraumbewirtschaftung tpv Technologiepark Villach

Die **ÖVP-Fraktion** schließt folgende Punkte von ihrer Zustimmung aus:

UA 3800 – Einrichtungen der Kulturpflege (Volkshäuser)

UA 8992 – Kärnten Therme GmbH

Die **GRÜNE-Fraktion** schließt folgende Punkte von ihrer Zustimmung aus:

UA 6120 – Gemeindefstraßen Inv.Nr. 1000082 TN46 und Inv.Nr. 1000081, TN 08 und
TN 10 (Kasernengasse)

UA 8595 – LCAS

UA 8997 – Tankstelle

Bürgermeister Günther Albel übernimmt um 11.50 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 4.) Wirtschaftspläne 2026 Unternehmen

Pkt. 5.) Wirtschaftsplan 2026 Unternehmen Wasserwerk

Pkt. 6.) Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude der Stadt Villach – Wirtschaftsplan 2026; Investitionsplan 2026; mittelfristiger Investitionsplan 2027 – 2030

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 4 – Betriebe und Unternehmen vom 5.11.2025, Zl.: WP Sitzungsvortrag Unternehmen.

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser übernimmt um 11.54 Uhr den Vorsitz.

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne der Sitzungsvorträge der Geschäftsgruppe 4 – Betriebe und Unternehmen vom 5.11.2025, Zl.: WP Sitzungsvortrag 4/WW und der Abteilung Wohn- und Geschäftsgebäude vom 29.10.2025, Zl.: **Sekr.** /WiPlan/2026.

Gemeinderat Alim Görgülü verlässt um 12 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Werner Albel, B.A., MA nimmt ab 12 Uhr an der Sitzung teil.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Oberrauner verlässt um 12 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin Mag.^a Nicole Schojer, MSc, nimmt ab 12 Uhr an der Sitzung teil

zu Pkt. 4.) Wirtschaftspläne 2026 Unternehmen

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion),**

gemäß § 89 Abs. 4 des Villacher Stadtrechts festzustellen und entsprechend den Ausführungen im Sitzungsvortrag:

1. „Die Wirtschaftspläne 2026 der Unternehmen Plakatierung, Tankstelle, Bäder sowie der Bestattung werden entsprechend den Ausführungen in diesem Sitzungsvortrag gemäß den Beilagen 1 und 2 festgestellt.“
2. „Die Richtlinien zur Budgetvollziehung 2026 werden gemäß Beilage 3 genehmigt.“
3. „Entsprechend den Ausführungen in diesem Sitzungsvortrag und den Bestimmungen der im Gemeinderat beschlossenen Villacher Wertanpassungsrichtlinie werden die Tarife der Unternehmen um rund 4,2% wie in der Beilage 4 aufgelistet erhöht und ab 1.1.2026 als Nettotarife zuzüglich Umsatzsteuer genehmigt.“

Die **GRÜNE-Fraktion** schließt folgenden Punkt von ihrer Zustimmung aus:

Tankstelle

Bürgermeister Günther Albel übernimmt um 12.04 Uhr den Vorsitz.

Zu Pkt. 5.) Wirtschaftsplan 2026 Unternehmen Wasserwerk

Abänderungsantrag zu Pkt. 5) Wirtschaftsplan 2026 Unternehmen Wasserwerk

„Der Punkt 1 des Antrages im Sitzungsvortrag vom 5.11.2025 ist dahingehend abzuändern, dass im Wirtschaftsplan des Unternehmens Wasserwerk wegen der Reduzierung der Wasserbezugsgebühr von EUR 1,91 inkl. 10% USt auf EUR 1,87 inkl. 10% USt ab 1.1.2026 die Einnahmen um EUR -165.300,00 und die Ausgaben in Summe um EUR -6.000,00 reduziert werden. Der Jahresüberschuss beträgt dadurch für 2026 neu EUR 1.756.100,00.

Im Punkt 3 des Antrages wird die Wortfolge *„Die Wasserbezugsgebühr je m³ Trinkwasser bleibt mit EUR 1,74 netto je m³ (das sind EUR 1,91 brutto je m³) für das Jahr 2026 und 2027 in der Höhe unverändert.“* ersetzt durch die Wortfolge *„Die Wasserbezugsgebühr je m³ Trinkwasser beträgt ab 1.1.2026 EUR 1,70 netto je m³ (das sind EUR 1,87 brutto je m³). Die Beilage 4 des Sitzungsvortrages ist dementsprechend anzupassen.“*

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Der Punkt 1 des Antrages im Sitzungsvortrag vom 5.11.2025 ist dahingehend abzuändern, dass im Wirtschaftsplan des Unternehmens Wasserwerk wegen der Reduzierung der Wasserbezugsgebühr von EUR 1,91 inkl. 10% USt auf EUR 1,87 inkl. 10% USt ab 1.1.2026 die Einnahmen um EUR -165.300,00 und die Ausgaben in Summe um EUR -6.000,00 reduziert werden. Der Jahresüberschuss beträgt dadurch für 2026 neu EUR 1.756.100,00.

Im Punkt 3 des Antrages wird die Wortfolge *„Die Wasserbezugsgebühr je m³ Trinkwasser bleibt mit EUR 1,74 netto je m³ (das sind EUR 1,91 brutto je m³) für das Jahr 2026 und 2027 in der Höhe unverändert.“* ersetzt durch die Wortfolge *„Die Wasserbezugsgebühr je m³ Trinkwasser beträgt ab 1.1.2026 EUR 1,70 netto je m³ (das sind EUR 1,87 brutto je m³). Die Beilage 4 des Sitzungsvortrages ist dementsprechend anzupassen.“*

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

gemäß § 89 Abs. 4 des Villacher Stadtrechtes festzustellen und entsprechend den Ausführungen in diesem Sitzungsvortrag:

1. „Der Wirtschaftsplan 2026 für das Unternehmen Wasserwerk wird entsprechend den Ausführungen dieses Sitzungsvortrages und gemäß den Beilagen 1 und 2 festgestellt.“
2. „Die Richtlinien zur Budgetvollziehung 2026 der Unternehmen werden gemäß Beilage 3 für das Wasserwerk genehmigt.“
3. „Die Änderung des Wassergebührenmodells mit der Einführung einer Grundgebühr in Abhängigkeit der Art und Größe des Wasserzählers sowie die Wertanpassungen der Tarife um jeweils rund +4,2 Prozent werden entsprechend den Ausführungen dieses Sitzungsvortrages und wie in der Beilage 4 detailliert angeführt genehmigt. Die neuen Tarife und der Entfall des Sonderabnehmernachlasses gelten ab 1.1.2026 für den gesamten Versorgungsbereich des Wasserwerkes Villach.

Die Wasserbezugsgebühr je m³ Trinkwasser bleibt mit EUR 1,74 netto je m³ (das sind EUR 1,91 brutto je m³) für das Jahr 2026 und 2027 in der Höhe unverändert.

Der Gemeinkostenaufschlag bei Materialweiterverkäufen im Zuge von Installationsleistungen und der Aufschlag für Wasserzählereinbausätze bleiben wie bisher unverändert.“

Zu Pkt. 6.) Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude der Stadt Villach – Wirtschaftsplan 2026; Investitionsplan 2026; mittelfristiger Investitionsplan 2027 – 2030

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

1. „Der Wirtschaftsplan des Unternehmens 3/WG – Wohn- und Geschäftsgebäude für das Jahr 2026 wird wie aus der Beilage und den Darstellungen im Sitzungsvortrag ersichtlich genehmigt.“
2. „Der Investitionsplan 2026 und der mittelfristige Investitionsplan 2027 bis 2030 des Unternehmens 3/WG – Wohn- und Geschäftsgebäude wird wie aus der Beilage ersichtlich genehmigt.“
3. „Die Richtlinien zur Budgetvollziehung 2026 werden gemäß Beilage 3 genehmigt.“

Pkt. 7.) Mitteilungen gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

Gemeinderat Kofler

bringt die Mitteilungen gemäß § 78 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 7 betreffend Verwendung Verkaufserlös Fonds A40 und Neubau Volks- und Rüsthaus Perau vom 13.11.2025 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt um 12.39 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 8.) Mitteilung gemäß § 72 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 zu Selbstständiger Antrag der ÖVP- und GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Gebührensenkung für einheimische Betreiber am Villacher Kirchtag – Nr. 28/2022

Bürgermeister Albel

bringt die Mitteilung gemäß § 72 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 zu Selbstständiger Antrag der ÖVP- und GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Gebührensenkung für einheimische Betreiber am Villacher Kirchtag – Nr. 28/2022 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;
gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion –
Stimmenthaltung, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion – Stimmenthaltung),**

folgenden Antrag **abzulehnen:**

Die Stadt Villach fordert von den Betreibern des Villacher Kirchtags (Stadtmarketing) eine Halbierung der Standgebühren für die Villacher Betreiber (Vereine und Betriebe).

Der Beharrungsbeschluss bleibt in der Minderheit, der ursprüngliche Antrag ist somit abgelehnt.

Die Sitzung wird von 13.15 bis 14.15 Uhr unterbrochen.

Bürgermeister Albel eröffnet die Sitzung um 14.15 Uhr und übernimmt den Vorsitz.

Frau Gemeinderätin KommRⁱⁿ Mag.^a Susanne Claudia Boyneburg-Lengsfeld-Spendier, Frau Gemeinderätin Mag.^a Karin Herkner, Gemeinderat Erich Mak, Gemeinderat Wilhelm Fritz und Gemeinderat Otto Leopold verlassen um 14.15 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Gerald Egger, Gemeinderat Burkhard Weger, Frau Rosemarie Stöfler, Herr Fabian Richter und Frau Gemeinderätin Susanne Zimmermann nehmen ab 14.15 Uhr an der Sitzung teil.

Magistratsdirektor Mag. Georg Wuzella spricht die Gelöbnisformel vor.

Frau Rosemarie Stöfler und Herr Fabian Richter leisten als neue Mitglieder des Gemeinderates das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 des Villacher Stadtrechtes.

Pkt. 9.) Verleihung des Rechtes zur Führung des Villacher Stadtwappens an das Unternehmen Marikka Urbanek

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages des Büros des Bürgermeisters vom 27.10.2025, Zl.: 3/20/20a-176/Co Ge.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

Dem Unternehmen Marikka Urbanek wird das Recht zur Führung des Stadtwappens gemäß § 18 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F., verliehen.

Das Stadtwappen darf nur in der heraldisch richtigen Form verwendet werden.

Die für die Verleihung zu entrichtende Gemeindeverwaltungsabgabe wird gemäß § 4 Abs. 1 Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, K-LVAG, LGBl. Nr. 62/1970 i.d.g.F., nachgesehen.

Pkt. 10.) Gratis-Parken und Gratis-Bus-/Bahnfahrten in der Weihnachtszeit 2025/2026;
Förderung der Innenstadt; Einnahmengang im Bereich der Parkgebühren

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 1.10.2025, Zl.: 20250918-7820-01-MLH.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Zur Förderung des stationären Handels werden den Villacher:innen über die Stadtzeitung wie im Sitzungsvortrag ausgeführt Gutscheine zur Verfügung gestellt, die zum Gratis-Parken oder Gratis-Bus-/Bahnfahrten in der Weihnachtszeit 2025/2026 verwendet werden können.

Der Verrechnung im Rahmen des Verkehrsverbundbeitrages sowie dem Einnahmengang im Gebührenhaushalt „Parkgebühren“ auf dem Konto 9200.835000 bis zu einer Höhe von bis zu maximal EUR 95.200,00 wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 11.) Koralmbahn-Kampagne – Region Villach Tourismus GmbH – Kooperationsbeitrag 2025–2026; Vorbelastung Budget 2026

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 7.10.2025, Zl.: GG3W 7820-03-MLH.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

1. „Die Positionierung des Wirtschaftsstandortes Villach in Zusammenhang mit der besseren Erreichbarkeit durch die Koralmbahn soll – wie im Sitzungsvortrag ausgeführt – durch eine Kampagne akzentuiert werden. Der Leistung eines Kostenbeitrages an die Region Villach Tourismus GmbH in Höhe von bis zu EUR 17.700,00 im Jahr 2025 sowie EUR 15.500,00 im Jahr 2026 wird die Zustimmung erteilt. Die entsprechende Vereinbarung wird von der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft erstellt. Die Abwicklung erfolgt auf dem Konto 7820.755000.“
2. „Der Vorbelastung des Budgets 2026 auf dem Konto

| Ja hr | Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB |
|----------|------------|---|--------|--------|------|
| 20 | 7820.75500 | Koralmbahn-Kampagne - Region Villach Tou- | | | |
| 26 | 0 | rismus GmbH - Kooperationsbeitrag | 15.500 | 15.500 | GG3W |

der im Voranschlag berücksichtigt wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 12.) Rahmenvereinbarung Alpen Glasfaser GmbH; Infrastrukturpartnerschaft
auf dem Gebiet Telekommunikation

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien vom 31.10.2025, Zl.: 2025 002-3 WU.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der Rahmenvereinbarung – abgeschlossen zwischen der Alpen Glasfaser GmbH Rivergate, Handelskai 92, Gate 2/3. OG/Top, 1200 Wien, und der Stadt Villach – für eine Infrastrukturpartnerschaft auf dem Gebiet der Telekommunikation, wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 13.) Rahmenvereinbarung A1 Telekom Austria AG; Infrastrukturpartnerschaft
auf dem Gebiet Telekommunikation

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien vom 31.10.2025, Zl.: 2025 002-4 WU.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der Rahmenvereinbarung – abgeschlossen zwischen der der Firma A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1200 Wien, und der Stadt Villach – für eine Infrastrukturpartnerschaft auf dem Gebiet der Telekommunikation, wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 14.) Dienstbarkeitsvertrag betreffend Petschnigteich mit Verein Naturerbe Villach

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Recht vom 24.10.2025,
Zl.: GG4-50/2025-06/ag.

Gemeinderat Manfred Wurmitzer verlässt um 14.49 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin Karin de Roja nimmt ab 14.49 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Gemäß den Ausführungen des Sitzungsvortrages wird der beiliegende Dienstbarkeitsvertragsentwurf – abgeschlossen zwischen der Stadt Villach und Naturerbe Villach – genehmigt.

Von dieser Genehmigung sind auch alle für die grundbücherliche Durchführung und Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendigen sowie damit in Zusammenhang stehenden Neben- und Zusatzvereinbarungen (insbesondere allfällige Nachträge) umfasst.“

Pkt. 15.) Gleichstellungsbeirat Stadt Villach

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 2 – Bau vom 22.10.2025.

Gemeinderat Ewald Koren verlässt um 14.55 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin Sandra Unterüberbacher nimmt ab 14.55 Uhr an der Sitzung teil.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Nicole Schojer verlässt um 15 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Markus Maier nimmt ab 15 Uhr an der Sitzung teil.

Magistratsdirektor Mag. Georg Wuzella spricht die Gelöbnisformel vor.

Herr Markus Maier leistet als neues Mitglied des Gemeinderates das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 des Villacher Stadtrechtes.

Bürgermeister Günther Albel und Frau Gemeinderätin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Gaby Krasemann erklären sich für befähigt und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Der Gleichstellungsbeirat der Stadt Villach wird für drei Jahre beginnend mit der Beschlussfassung des Gemeinderates im November 2025 mit folgenden Mitgliedern besetzt:

Hauptmitglieder:

- ÖZIV Kärnten: Werner Albel BA MA
- ÖZIV Kärnten: DI Gaby Krasemann
- ÖZIV Kärnten: Hubert Onitsch
- Kärntner Behindertensportverband: Erich Goriupp
- Kärntner Behindertensportverband: Manfred Kartnig
- Kärntner Kriegsoffer- und Behindertenverband: Gerhild Huber
- Forum Besser Hören: Mag.^a Brigitte Slamanig
- Gehörlosenverein Villach: Kristina Köck
- Seniorenvertretung: Horst Nuck

Ersatzmitglieder:

- ÖZIV Kärnten: Peter Bulfon
- ÖZIV Kärnten: Rene Kirchbaumer
- Kärntner Kriegsoffer- und Behindertenverband: Bernhard Rabitsch

- Kärntner Blinden- und Sehbehindertenverband: Mag. Heinz Pfeifer, MSc
- Gehörlosenverein Villach: Kristian Zecevic

Der Vorsitzende des Gleichstellungsbeirates ist Herr Bürgermeister Günther Albel.
Die Koordination des Gleichstellungsbeirates übernimmt Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Martina Frühwirth.“

Pkt. 16.) Antrag auf Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen (Abgaben und privatrechtliche) ab EUR 3.000,01 im Einzelfall

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Buchhaltung und Einhebung (Mahnwesen) vom 9.10.2025, Zl.: 3BE – SA – Burg./Wie.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der Abschreibung von den uneinbringlich geltenden Forderungen der Stadt Villach (Abgaben und privatrechtliche Forderungen – ab EUR 3.000,01 im Einzelfall)

– im Gesamtbetrag von **EUR 79.882,29** –

wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 17.) Änderung der Disziplinarkommission

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Human Resources vom 13.10.2025, Zl.: 880-200.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Zum/Zur Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter:in und zu sonstigen Mitgliedern der Disziplinarkommission werden gemäß § 110 (2) Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 (K-StBG), LGBl. Nr. 115/93 i.d.F. LGBl. Nr. 9/2015, mit Wirksamkeit vom 1.12.2025 bis 31.12.2027 bestellt:

| | | |
|---------------------------|--|--------------------------------------|
| Vorsitzende:r | Mag. ^a Angelika Chmelar | |
| Stellvertreter:in | Mag. Thomas Feichter | |
| | Mitglieder | Ersatzmitglieder |
| Mitglied | Mag. ^a Maria-Luise Hadwiger | Roland Hauer |
| Mitglied | Ing. Hannes Mattersdorfer | Doris Binder |
| Mitglied | Bernhard Sandrieser | Manuela Witzelnig |
| Mitglied für die VGr. A | Mag. ^a Sabine Domenig | Mag. ^a Kathrin Fohn-Koren |
| Mitglied für die VGr. B,K | Christiane Olsacher | Ing. Johann Presslinger |
| Mitglied für die VGr. C,D | Erich Thomann | Werner Granitzer |
| Mitglied für die VGr. 1 | Daniel Terbou | Roland Willmann |
| Mitglied für die VGr. 2,3 | Peter Moser | Richard Legat |

Stellvertreter:

Mag. Thomas Feichter (anstelle von Mag.^a Laura Moser)

Mitglied für die VGr. 1:

Daniel Terbou (anstelle von Michael Tschurwald)

Gemäß § 115 Abs. 1 K-StBG sind zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren vom Bürgermeister ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen.

Disziplinaranwalt: Mag.^a Barbara Staats
 Stellvertreterin: Mag.^a Barbara Köchl.“

Pkt. 18.) Änderung Verordnung Dienstzulagen mit Wirksamkeit rückwirkend ab 1.2.2025

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Human Resources vom 4.11.2025, Zl.: 820-200/2025-03.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach, mit der **die Zuerkennung von Dienstzulagen** festgelegt wird, Zl.: 820-200/2025/3 (Beilage 1), tritt rückwirkend mit **1.2.2025** in Kraft.

Zugleich tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 2.7.2025, Zl.: 820-200/2025/2, mit der die Zuerkennung von Dienstzulagen festgelegt wird, außer Kraft.“

Pkt. 19.) Stadtmarketing Villach GmbH – Finanzierungsvereinbarung 2026 – 2027;
Vorbelastung der Budgets 2026 – 2027

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 14.10.2025, Zl.: fw20251017-9140-StaMa.

Frau Gemeinderätin Manuela Dobernig, MA verlässt um 15.02 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Lennart Schaffert, BA nimmt ab 15.02 Uhr an der Sitzung teil.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Sandra Staber-Gajsek erklärt sich für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 24 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):

1. „Der Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2026 und 2027, abgeschlossen zwischen der Stadt Villach und der Stadtmarketing Villach GmbH (FN 231777z), Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach, wird gemäß der Beilage die Zustimmung erteilt“.
2. „Der Vorbelastung der Budgets 2026 und 2027 auf dem Konto

| Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB | Jahr |
|-------------|----------------------------------|-----------|-----------|------|------|
| 7820.755010 | Basisfinanzierung Stadtmarketing | 1.250.000 | 1.250.000 | GG3P | 2026 |
| 7820.755010 | Basisfinanzierung Stadtmarketing | 1.250.000 | 1.250.000 | GG3P | 2027 |

wird die Zustimmung erteilt und im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt.“

Pkt. 20.) Verein Stadthalle Villach – Darlehensaufnahme Verein Stadthalle Villach;
Haftungsübernahme der Stadt Villach; Finanzierungsvereinbarung Stadthalle
2026 – 2047; Vorbelastung der Budgets 2026 – 2047

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 14.10.2025, Zl.: fw-20251014-Darl-Aus.-2025.

Bürgermeister Günther Albel, Stadtrat Erwin Baumann, Stadtrat Christian Pober, BEd, Stadtrat Harald Sobe, Gemeinderat Ing. Klaus Frei und Gemeinderat Christopher Slug-Lindner erklären sich für befangen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser übernimmt um 15.12 Uhr den Vorsitz.

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt um 15.13 Uhr den Vorsitz.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

den Antrag auf Schluss der Debatte die **Zustimmung** zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 21 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 5 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 1 Stimme der GRÜNE-Fraktion – GR Benjamin Rammel, MSc, MSc;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 1 Stimme der GRÜNE-Fraktion – GRⁱⁿ Susanne Zimmermann):

1. „Zur Umsetzung der im Sitzungsvortrag dargestellten Investitionen wird dem Abschluss eines Darlehensvertrags des Vereins Stadthalle Villach über EUR 24.000.000,00 bei der Kärntner Sparkassen AG (FN 94938 s), in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab vollständiger Darlehenszuzählung, der Tilgung in 40 halbjährlichen Pauschalraten beginnend ab voraussichtlich 31.12.2027, und einer Verzinsung von 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlags von 0,4 % p.a., gemäß beiliegendem Vertragsentwurf seitens der Stadt Villach die Zustimmung erteilt.
2. Die Stadt Villach verpflichtet sich in Kenntnis der Darlehenszusage der Kärntner Sparkassen AG vom 15.10.2025 für die Einräumung eines Darlehens an den Verein Stadthalle Villach zur Umsetzung des Sanierungs- und Erweiterungsprojekts in Höhe von gesamt 24 Mio. Euro samt allfälliger anteilmäßiger Zinsen und Kosten die Haftung als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB gemäß beiliegendem Bürgschaftsvertragsentwurf zu übernehmen. Die Haftungsübernahme der Stadt Villach erfolgt vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung gemäß § 101a Villacher Stadtrecht, K-VStR, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F.“
3. „Dem Abschluss der beiliegenden Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Villach und dem Verein Stadthalle Villach (ZVR 0395241766) zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins Stadthalle Villach aus der Darlehensaufnahme die Zustimmung erteilt. Für Zinsaufwendungen sind im Voranschlag 2026 Mittel in Höhe von EUR 375.000,00 vorgesehen.
4. „Der Vorbelastung der Budgets 2026 bis 2047 wie folgt:

| Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB | Jahre |
|-------------|--|-----------|-----------|-----|-------------|
| 2640.757300 | Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck – Zuschuss Zinsen | 375.000 | 375.000 | GG3 | 2026 |
| 2640.757300 | Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck – Zuschuss Zinsen, Tilgung | 590.000 | 590.000 | GG3 | 2027 |
| 2640.757300 | Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck – Zuschuss Zinsen, Tilgung | 980.000 | 980.000 | GG3 | 2028 – 2038 |
| 2640.757300 | Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck – Zuschuss Zinsen, Tilgung | 1.500.000 | 1.500.000 | GG3 | 2039 – 2046 |
| 2640.757300 | Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck – Zuschuss Zinsen, Tilgung | 750.000 | 750.000 | GG3 | 2047 |

wird die Zustimmung erteilt und in den jeweiligen Voranschlägen berücksichtigt.“

Pkt. 21.) Beteiligungsverwaltung – Bericht über die Beteiligungen der Stadt Villach
im Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 13.11.2025, Zl.: FW/2025/Beteiligungsberichte/2024/TM.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der Bericht über die Beteiligungen der Stadt Villach im Betrachtungszeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024 wird gemäß Beilage zustimmend zur Kenntnis genommen.“

Pkt. 22.) Förderung CIC-Carinthian International Center – Aktivitäten in Villach;
Vorbelastung Budget 2026 – 2030

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 6.11.2025, Zl.: 20251106-7820-11-MLH.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

1. „Der Förderung für die Aktivitäten und Serviceleistungen des CIC-Carinthian International Center wird, wie im Sitzungsvortrag ausgeführt, für den Zeitraum von fünf Jahren im Ausmaß von EUR 7.000,00 pro Jahr die Zustimmung erteilt. Die Abwicklung erfolgt über das Konto 7820.757000, und die entsprechende Fördervereinbarung wird durch die Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft erstellt.
2. Der Vorbelastung des Budgets für die Jahre 2026 – 2030 auf dem Konto (pro Jahr)

| Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB |
|-------------|--|-------|-------|------|
| 7820.757000 | CIC – Carinthian International Center Aktivitäten in Villach -- Förderung | 7.000 | 7.000 | GG3W |

die im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 23.) Förderungsanbot – IÖB Toolbox; Austria Wirtschaftsservice GmbH;
Projekt „Second Life Batteriespeicher“

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 7.11.2025, Zl.: FW/2025/Förderannahme/IÖB-Toolbox.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Dem Förderungsanbot **P2512449-TBX01** der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (FN 227076 k) für das Projekt „Second Life Batteriespeicher Wirtschaftshof Villach“, im Rahmen des Förderprogrammes IÖB Toolbox, wird die Zustimmung erteilt.

Mit der Abwicklung der Förderung werden die Abteilungen 2HL – Hochbau und Liegenschaften und Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft beauftragt.“

Pkt. 24.) VSM Villacher Saubermacher GmbH & Co KG; Kontokorrentrahmen und Haftungsübernahme

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 10.11.2025, Zl.: fw 2025 9140 VSM 11-2025/AB/sm.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. Der Abschluss über einen Kontokorrentkredit im Ausmaß von max. EUR 1.500.000,00, abgeschlossen zwischen der Villacher Saubermacher GmbH & Co KG (FN 388697b) und der Uni Credit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1010 Wien, wird nach Maßgabe der Beilage zu den darin festgestellten Konditionen auf Seiten der Gesellschafterin Stadt Villach genehmigt.“
2. Die Stadt Villach verpflichtet sich in Kenntnis dieses Angebotes für einen der Villacher Saubermacher GmbH & Co KG (FN 388697b) gewährten Kontokorrentkredit gegenüber der Uni Credit Bank Austria AG die uneingeschränkte Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB gemäß beiliegender Haftungserklärung (Garantie) für den Betrag von EUR 1.500.000,00 zu übernehmen. Eine gleichlautende Haftungserklärung in selber Höhe wird von der Gesellschafterin SDAG Saubermacher Dienstleistungs AG abgegeben.
3. Die Haftungsübernahme der Stadt Villach erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung gemäß § 101a Villacher Stadtrecht, K-VStR, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F. Die Haftung ist maximal auf die Dauer von 15 Jahren begrenzt.

Die Villacher Saubermacher GmbH & Co KG hat der Stadt Villach für die Haftungsübernahme eine jährliche Haftungsprovision in Höhe von 0,5% der anteiligen Darlehenssumme von EUR 1.500.000,00, beginnend mit dem Jahr 2026, zu entrichten

Pkt. 25.) Förderung Tourismusverband Villach GmbH „Erlebnis:Reich:Villach“
(Kindererlebniswelt); Vorbelastung Budget 2026 – 2035

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 12.11.2025, Zl.: fw 2025-7710-KSPL-AB/sm.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):

1. „Der Gemeinderat erteilt gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag die Zustimmung, dass bei Realisierung des Projektes „Erlebnis:Reich:Villach“ in der Villacher Innenstadt die Investition in die Kindererlebniswelt mit einer Förderung von gesamt EUR 1 Million, zahlbar in jährlichen Förderraten von EUR 100.000,00 über den Zeitraum 2026 bis 2035 an die Tourismus Villach GmbH oder an eine allfällige Rechtsnachfolgerin aufgrund von Änderungen durch das Kärntner Tourismusgesetz K-TG, gefördert wird. Die Abwicklung erfolgt auf dem Konto 7710.775210.
Die Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, auf Basis dieser Beschlussfassung einen entsprechenden Fördervertrag auszuarbeiten und abzuschließen.
2. „Der Vorbelastung des Budgets für die Jahre 2026 bis 2035 auf dem Konto (pro Jahr)

| Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB |
|-------------|--|---------|---------|-----|
| 7710.775210 | Tourismusverband Villach GmbH – Kinder-Spieleland – Investitionszuschuss | 100.000 | 100.000 | GG3 |

die im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 26.) VIV Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG;
Budget 2026

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 14.11.2025, Zl.: 2025-14-11-9140 VIV SV Budget 2026 RÜ GSt.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Das Budget 2026 der VIV Villacher Immobilien und Vermögensverwaltung GmbH & Co KG wird gemäß den Beilagen und den Darstellungen im Sitzungsvortrag genehmigt.“

Pkt. 27.) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 2 Villacher Stadtrecht
1998

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Buchhaltung und Einhebung vom
13.11.2025.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

"Den im Sitzungsvortrag angeführten überplanmäßigen Mittelverwendungen im Ergebnis-
und Finanzierungshaushalt in der Höhe von gesamt EUR 1.376.100,00 und den dazu
jeweils angeführten Bedeckungen wird die Zustimmung erteilt."

Bürgermeister Albel übernimmt um 15.50 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 28.) Abfallwirtschaft: Anpassung Dienstleistungsvertrag und Pachtverträge
Villacher Saubermacher GesmbH & Co KG

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 4 – Betriebe und Unternehmen vom 11.11.2025.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

entsprechend den Ausführungen in dem vorliegenden Sitzungsvortrag zu genehmigen:

1. Der Dienstleistungsvertrag vom 11.12.2009, abgeschlossen zwischen der Stadt Villach und der Villacher Saubermacher GmbH & Co KG (FN 368697 b) über die Erbringung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen im Stadtgebiet von Villach, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 2.12.2022, wird wie folgt geändert:

Der § 9 Abs.2 des Dienstleistungsvertrages, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 2.12.2022, wird dahingehend geändert, dass beide Vertragspartner bis zum 31.12.2040 auf ihr Kündigungsrecht verzichten.

2. Der Pachtvertrag zum Dienstleistungsvertrag und der Pachtvertrag zum gewerblichen Teil vom 11.12.2009, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 2.12.2022, werden wie folgt geändert:

Der Punkt III. Abs. 1 des Pachtvertrages zum Dienstleistungsvertrag und der Punkt III. Abs. 1 des Pachtvertrages zum gewerblichen Teil, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 2.12.2022, werden dahingehend geändert, dass beide Vertragspartner bis zum 31.12.2040 auf ihr Kündigungsrecht verzichten.

3. Einzelne Positionen/Einheitspreise des „§ 7 – Entgelt“ des Dienstleistungsvertrages sind so anzupassen, dass beginnend mit dem Kalenderjahr 2026 für die Stadt ein Preisnachlass in der Höhe von circa EUR 155.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfundfünfzigtausend) erreicht und verrechnet wird. Dieser Betrag wird gemäß der Indexregelung laut „§ 7. 17.“ des bestehenden Dienstleistungsvertrages wertgesichert.

4. Alle übrigen Inhalte des Dienstleistungsvertrages vom 11.9.2009 samt den beschlossenen Nachträgen, des Pachtvertrages zum Dienstleistungsvertrag vom 11.9.2009 samt den beschlossenen Nachträgen und des Pachtvertrages (gewerblicher Teil) vom 11.9.2009 samt den beschlossenen Nachträgen bleiben unberührt.
5. Die Geschäftsgruppe 4 – Betriebe und Unternehmen wird beauftragt, einen entsprechenden Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag sowie entsprechende Angebote zur Annahme eines Nachtrages zu den Pachtverträgen auszuarbeiten.

Pkt. 29.) Fördervereinbarung Verein Frauenhaus Villach –
Subvention Übergangswohnungen; Vorbelastung Budget 2026 – 2028

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung MD Sektion 1 – Human Resources, Bildung & Diversität (Frauen) vom 4.11.2025, Zl.: M1-14/02/10/205.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Der Fördervereinbarung zwischen der Stadt Villach und dem Verein Frauenhaus Villach, vertreten durch Frau Sigrun Alten, Rubland 7, 9710 Rubland, ZVR-Zahl 0524548127, über eine Subvention in der Höhe des jährlichen Mietaufwandes inklusive der Betriebs- und Heizkosten für die von der Stadt Villach zur Verfügung gestellten Übergangswohnungen – für die Jahre 2026, 2027 und 2028 – wird die Zustimmung erteilt.“
2. „Der Vorbelastung des Budgets für die Jahre 2026, 2027 und 2028 auf dem Konto (pro Jahr),

| Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB |
|-------------|--|--------|--------|-----|
| 4690.757000 | Frauenhaus Villach – Subvention Übergangswohnungen | 20.000 | 20.000 | M1F |

die im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 30.) Fördervereinbarung Verein „PIVA – Projektgruppe Integration von Ausländerinnen und Ausländern“; Vorbelastung Budget 2026 – 2028; Förderung

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung MD Sektion 1 – Human Resources, Bildung & Diversität vom 20.10.2025, Zl.: GG4/14/02/10/2026/03 KM.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Der Fördervereinbarung (Anlage A) zwischen der Stadt Villach und dem Verein „PIVA – Projektgruppe Integration von Ausländerinnen und Ausländern“ (ZVR-Zahl 099138284), vertreten durch Frau Walburga Decker, Italiener Straße 17, 9500 Villach, über eine jährliche Basissubvention in der Höhe von EUR 55.000,00 für die Jahre 2026, 2027 und 2028, wird die Zustimmung erteilt.“
2. „Der Vorbelastung des Budgets für die Jahre 2026 bis 2028 auf dem Konto (pro Jahr)

| Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB |
|-------------|---|--------|--------|-----|
| 4292.757000 | Verein „PIVA Projektgruppe Integration von Ausländerinnen und Ausländern“ – Förderung | 55.000 | 55.000 | M11 |

die im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 31.) Vorbelastung Budget 2027 – Vertragsabschlüsse für Abos der Stadt Villach und Musicalaufführung

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Kultur vom 7.10.2025,
Zl.: Budget 2026.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der Vorbelastung des Budgets 2027 auf dem Konto

| Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB |
|-------------|--|---------|---------|-----|
| 3220.728000 | KLANG Sinfonie, KLANG Orchester, KLANG Ensemble – Vertragsabschlüsse für ABOs | 210.000 | 210.000 | 3K |
| 3240.728000 | Theater BÜHNE, Musik BÜHNE, Theater für ein junges Publikum“ – Vertragsabschlüsse für ABOs | 190.000 | 190.000 | 3K |
| 3240.757000 | Verein Flying Opera - Musicalaufführung | 80.000 | 80.000 | 3K |

die im Voranschlag 2027 berücksichtigt werden, wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 32.) Novelle zu den Richtlinien betreffend Ehrungen und Verleihung von Ehrenzeichen

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Kultur vom 24.10.2025.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Der Novellierung der Richtlinien betreffend Ehrung und Verleihung von Ehrenzeichen wird die Zustimmung wie folgt erteilt:

Der § 8 und § 8a lautet wie folgt:

§ 8

~~Der Gemeinderat kann die Ehrung widerrufen, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung unwürdig erweist. Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Geehrte wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wurde. Im Falle eines Widerrufs sind die Urkunden und Ehrenzeichen der Stadt Villach zurückzustellen. Kommt der Inhaber des Ehrenzeichens auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist der Aufforderung zur Rückgabe nicht nach, ist der Widerruf zu veröffentlichen.~~

- (1) Wird eine ausgezeichnete Person
1. durch ein inländisches Gericht
 - a. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender strafbarer Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe,
 - b. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB), die Freiheit (§§ 99 bis 110 StGB) oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB),
 - c. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen die Republik Österreich, deren verfassungsmäßige Einrichtungen oder Organe (§§ 242 bis 258 StGB), oder
 - d. wegen einer oder mehrerer nach dem Verbotsgesetz 1947 begangener strafbarer Handlungen, rechtskräftig verurteilt, oder

2. vom Wahlrecht gemäß § 18 Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 ausgeschlossen,
gilt die Auszeichnung als widerrufen.

- (2) Gilt eine Auszeichnung gemäß Abs. 1 als widerrufen, hat der Bürgermeister den Ausgezeichneten schriftlich aufzufordern, die Auszeichnung und die allfällige Kleinausfertigung oder Anstecknadel derselben sowie die Verleihungsurkunde innerhalb einer angemessenen Frist zurückzustellen.

§ 8a

- (1) Die Auszeichnung ist vom Gemeinderat abzuerkennen, wenn der Ausgezeichnete
1. durch ein ausländisches oder internationales Gericht, das die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention oder vergleichbare Grundsätze beachtet, wegen strafbarer Handlungen, die auch in Österreich gerichtlich strafbar wären, im Sinne des § 8 Abs. 1 rechtskräftig verurteilt wurde, oder
 2. eine führende Rolle in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), der Schutzstaffel (SS), der Sturmabteilung (SA), dem Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK), dem Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK), dem Nationalsozialistischen Soldatenring, dem Nationalsozialistischen Offiziersbund, der deutschen Wehrmacht, in sonstigen Gliederungen der NSDAP, ihr angeschlossenen Verbänden, anderen nationalsozialistischen Organisationen oder in der Verwaltung des nationalsozialistischen Regimes innehatte und sich aktiv an den Planungen oder der Ausführung von nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligte, oder
 3. die Auszeichnung in herabwürdigender Weise trägt.
- (2) Werden dem Bürgermeister Tatsachen bekannt, die das Vorliegen von Aberkennungsvoraussetzungen vermuten lassen, hat dieser nach Vornahme einer ersten Prüfung der Schlüssigkeit der vorliegenden Informationen
1. den Ausgezeichneten tunlichst von der laufenden Prüfung der Aberkennung schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb angemessener Frist hierzu Stellung zu nehmen,
 2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 ein Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Zeitgeschichte einzuholen.
- (3) Der Bürgermeister hat nach Aberkennung einer Auszeichnung die ausgezeichnete Person schriftlich aufzufordern, die Auszeichnung und die allfällige Kleinausfertigung oder Anstecknadel derselben sowie die Verleihungsurkunde innerhalb angemessener Frist zurückzustellen.

- (4) Ist der Ausgezeichnete bereits verstorben, hat der Gemeinderat das Vorliegen der Aberkennungsvoraussetzung unter Berücksichtigung des Sachverständigen-gutachtens (Abs. 2 Z 2) festzustellen und auf der Homepage der Stadt Villach zu veröffentlichen.“

Pkt. 33.) Tarifergänzung ab 2025 – Erlebnis CARD; Stadtpfarrturm zum ermäßigten Eintritt

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Museum und Archiv vom 29.10.2025.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der Tarifergänzung, wonach Inhaber:innen einer Erlebnis CARD saisonal den Stadtpfarrturm zum ermäßigten Eintritt besuchen können, wird ab 2025 die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 34.) Antrag auf Abschreibung von uneinbringlichen privatrechtlichen Forderungen ab EUR 3.000,01 im Einzelfall

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Wohn- und Geschäftsgebäude vom 20.10.2025, Zl.: 3/WG-Abschreibungen 2025/Toz.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die als uneinbringlich geltenden Forderungen der Stadt Villach, Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude, (privatrechtliche Forderungen ab EUR 3.000,01 im Einzelfall)

im Gesamtbetrag von EUR 23.942,02 (brutto)

wegen Uneinbringlichkeit abzuschreiben.“

Pkt. 35.) Genehmigung von Wasserbezugskorrekturen aufgrund von Schadensfällen an Wasserleitungen

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages des Wasserwerks vom 20.10.2025,
Zl.: TW7/07/08/2025/07.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Bei einer Wasserbezugsanlage (namentlich angeführt in der Anlage „Einzelaufstellung der Wasserbezugskorrekturen“) wird eine Wasserbezugskorrektur in Höhe von 758 m³ genehmigt.

Pkt. 36.) FH Kärnten gemeinnützige GmbH – Vereinbarung zur Änderung der Tangenzzahlung gemäß Finanzierungsvereinbarung; Vorbelastung Budget 2026 – 2028; Fachhochschule Kärnten – Finanzierungsbeitrag

Stadtrat Pober, BEd

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 6.11.2025, Zl.: 20251016-2800-MLH.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Der Vereinbarung zur Abänderung der am 13.12.2023 mit der Fachhochschule Kärnten gemeinnützige GmbH abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung wird gemäß den vorangeführten Ausführungen die Zustimmung erteilt.
2. „Der Vorbelastung des Budgets für die Jahre 2026 – 2028 auf dem Konto

| Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB | Jahr |
|-------------|---|-----------|-----------|------|------|
| 2800.755000 | Fachhochschule Kärnten - Finanzierungsbeitrag | 2.324.500 | 2.324.500 | GG3F | 2026 |
| 2800.755000 | Fachhochschule Kärnten - Finanzierungsbeitrag | 2.358.500 | 2.358.500 | GG3F | 2027 |
| 2800.755000 | Fachhochschule Kärnten - Finanzierungsbeitrag | 2.370.200 | 2.370.200 | GG3F | 2028 |

die im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 37.) Selbstständiger Antrag der ÖVP-Gemeinderäte betreffend versenkbare Poller an den Einfahrten der Fußgängerzonen – Nr. 12/2025

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der ÖVP-Gemeinderäte vom 29.4.2025.

Abänderungsantrag der ÖVP:

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgendem Abänderungsantrag der ÖVP-Fraktion die **Zustimmung** zu erteilen:

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge die Planung sowie Umsetzung von Anlagen mit versenkbaren Pollern an den Einfahrten der Fußgängerzone **prüfen und nach Rücksprache mit der Polizei und den Einsatzorganisationen umsetzen.**

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge die Planung sowie Umsetzung von Anlagen mit versenkbaren Pollern an den Einfahrten der Fußgängerzone **prüfen und nach Rücksprache mit der Polizei und den Einsatzorganisationen umsetzen.**

Pkt. 38.) Selbstständiger Antrag der ERDE-Gemeinderäte betreffend mehr öffentliche WC-Anlagen – Nr. 52/2024

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der ERDE-Gemeinderäte vom 12.11.2024.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Sandra Staber-Gajsek verlässt um 16.25 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Dipl. Phys. Heinz Cramer nimmt ab 16.25 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

dem Antrag auf Schluss der Debatte die **Zustimmung** zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt

(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion)

folgenden Antrag **abzulehnen**:

Der/die zuständige Referent:in sollen ein Konzept zum Ausbau kostenloser und barrierefreier öffentlicher WC-Anlagen und deren ganzjährigen Nutzung im gesamten Stadtgebiet Villachs erstellen lassen, das

- **die öffentlichen Grün- und Freiflächen, insbesondere Spielplätze und Parkanlagen, in allen Ortsteilen sowie touristische Routen und Radfernwege umfasst,**

- **den kosten- und ressourcenschonenden Einsatz von Komposttoiletten, insbesondere im naturnahen Raum und bei Stadt-Events, prüft und bewertet,**
- **eine einheitliche Beschilderung in einheitlicher wiedererkennbarer Symbolik mit Entfernungsangabe vorschlägt, die das Auffinden der öffentlichen Toiletten auch für Gäste erleichtert,**
- **Strategien aufzeigt, wie durch eine Kooperation mit privaten Gewerbetreibenden das Netz der öffentlich nutzbaren Toilettenanlagen verdichtet werden kann – Stichwort „Nette Toilette“,**
- **einen Zeit- und Kostenplan zum Ausbau beinhaltet, aus dem eine verbesserte, die erweiterte und die flächendeckende Ausstattung abgeleitet werden kann,**
- **prüft, ob die Investition in eine einzigartige Gestaltung der neuen WC-Anlagen als Alleinstellungsmerkmal gegebenenfalls auch touristischen Nutzen bringen könnte (vergleiche Tokio).**

Pkt. 39.) Selbstständiger Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Villach entsiegelt – Wettbewerb für mehr Grünflächen – Nr. 54/2024

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der GRÜNE-Gemeinderäte vom 29.11.2024.

Gemeinderat Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sucher verlässt um 16.30 Uhr die Sitzung, Frau Waltraud Rohrer nimmt ab 16.30 Uhr an der Sitzung teil.

Magistratsdirektor Mag. Georg Wuzella spricht die Gelöbnisformel vor.

Frau Waltraud Rohrer leistet als neues Mitglied des Gemeinderates das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 des Villacher Stadtrechtes.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion),

folgenden Antrag **abzulehnen**:

Der zuständige Referent wird beauftragt, die Möglichkeit eines Wettbewerbs zur Bodenentsiegelung in Villach („Villach entsiegelt – Wettbewerb für mehr Grünflächen“) zu prüfen und ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Dabei soll insbesondere geprüft werden:

- Wie ein solcher Wettbewerb organisiert werden kann, unter Einbeziehung von Bürger:innen, Unternehmen und Institutionen.
- Welche unterstützenden Maßnahmen sinnvoll wären, wie etwa ein „Entsiegelungs-Taxi“ zur kostenlosen Abholung von Betonplatten und Pflastersteinen.
- Wie bestehende Förderprogramme (zum Beispiel für Begrünung oder Entsiegelung) genutzt und mit der Idee des Wettbewerbs verknüpft werden können.
- Wie private Flächen verstärkt eingebunden werden können, beispielsweise durch Anreizsysteme, Informationskampagnen und die Zusammenarbeit mit Nachbarschaftsinitiativen.

Pkt. 40.) Selbstständiger Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Zukunfts-Kabine – Beteiligung neu gedacht – Nr. 26/2025

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der GRÜNE-Gemeinderäte vom 2.7.2025.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion),

folgenden Antrag **abzulehnen**:

Die Stadt Villach und die zuständigen Referentinnen mögen ein Pilotprojekt zur Einrichtung temporärer Beteiligungskabinen („Zukunfts-Kabinen“) in einem Stadtteil wie Perau oder Auen konzipieren und umsetzen, mit dem Ziel, niedrigschwellige Bürgerinnenbeteiligung im Bereich Stadtentwicklung, Mobilität und Klimaschutz zu fördern. Die Ergebnisse sollen evaluiert und dem Gemeinderat berichtet werden.

Pkt. 41.) Überplanmäßige Mittelverwendung 2025 – Richard-Wagner-Schule;
Generalsanierung und Umbau VS

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Hochbau und Liegenschaften vom 8.10.2025, Zl.: 2/HL.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

nachstehende überplanmäßige Mittelverwendung zu genehmigen:

| Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB |
|-------------|---|-----------|-----------|-----|
| 2110.061840 | Richard-Wagner-Schule - Gensanierung und Umbau VS | 3.245.000 | 3.245.000 | 2HL |

Bedeckung: Darlehen

| Konto | Bezeichnung | EHH | FHH | AOB |
|-------------|--|-----------|-----------|------|
| 2110.346100 | Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen | 3.245.000 | 3.245.000 | GG3D |

Pkt. 42.) Richtlinie für Aufgrabungen und Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen (Aufgrabungsrichtlinie)

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Tiefbau und Verkehrsplanung vom 31.10.2025, Zl.: 612-001-2025.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig

wie folgt:

„Die beiliegende „Richtlinie für Aufgrabungen und Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen (Aufgrabungsrichtlinie)“, Zl.: 2/TV 612-001-2025, vom 30.10.2025 wird genehmigt und tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

Die bestehende Vorschrift „Richtlinie für Aufgrabungen und Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen (Aufgrabungsrichtlinie)“, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 30.9.2022, wird mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie aufgehoben.“

Pkt. 43.) Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Mühlenweg

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 30.10.2025, Zl.: 3656-25.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Gemäß den vorangegangenen Ausführungen erteilt die Stadt Villach der A1 Telekom Austria AG (FN 280571f), Lassallestraße 9, 1020 Wien, die Zustimmung zur Verlegung von Leitungsrohren und Lichtwellenleiterkabeln am Gst. Nr. 1076/3, EZ 422, KG St. Martin, auf Grundlage der beiliegenden Vereinbarung, Zl.: 3656-25. Die Leitungsführung entspricht dem beiliegenden Lageplan der A1 Telekom vom 7.5.2025, VS Nr.: 2023-0162-2827.“

Pkt. 44.) Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Neubaugasse

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 30.10.2025, Zl.: 3739-25.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Gemäß den vorangegangenen Ausführungen erteilt die Stadt Villach der A1 Telekom Austria AG (FN 280571f), Lassallestraße 9, 1020 Wien, die Zustimmung der Verlegung von Leitungsrohren und Lichtwellenleiterkabeln am Gst. Nr. 378, EZ 795, KG 75455 Völkendorf, und genehmigt die beiliegende Vereinbarung, Zl.: 3739-25. Die Leitungsführung entspricht dem beiliegenden Lageplan der A1 Telekom, VS Nr.: 2024-0165-1234, vom 30.10.2025.

Pkt. 45.) Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Hans-Sachs-Straße

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 30.10.2025, Zl.: 3713-25.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Gemäß den vorangegangenen Ausführungen erteilt die Stadt Villach der A1 Telekom Austria AG (FN 280571f), Lassallestraße 9, 1020 Wien, die Zustimmung der Verlegung von Leitungsrohren und Lichtwellenleiterkabeln am Gst. Nr. 576/5, EZ 150, KG 75455 Völkendorf, und genehmigt die beiliegende Vereinbarung, Zl.: 3713-25. Die Leitungsführung entspricht dem beiliegenden Lageplan der A1 Telekom, VS Nr.: 2024-0165-1229, vom 30.10.2025.“

Pkt. 46.) Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Münzweg

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 31.10.2025, Zl.: 3657-25.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Gemäß den vorangegangenen Ausführungen erteilt die Stadt Villach der A1 Telekom Austria AG (FN 280571f), Lassallestraße 9, 1020 Wien, die Zustimmung zur Errichtung eines Schaltschranks und zur Verlegung von Leitungsrohren und Lichtwellenleiterkabeln am Gst. Nr. 1652/2, EZ 1185, KG 75441 St. Martin, und genehmigt die beiliegende Vereinbarung, Zl.: 3657-25. Die Leitungsführung entspricht dem beiliegenden Lageplan der A1 Telekom, VS Nr.: 2023-0162-2827, vom 22.10.2025.“

Pkt. 47.) Leitungsrecht Alpen Glasfaser GmbH – Gerbergasse

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 30.10.2025, Zl.: 3704-25.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Gemäß den vorangegangenen Ausführungen erteilt die Stadt Villach der Alpen Glasfaser GmbH, Handelskai 92/Gate 2, OG 3, TOP H, 1200 Wien die Zustimmung zur Verlegung von Leitungsrohren und Lichtwellenleiterkabeln am Gst. Nr. 1319, EZ 42, KG 75454 und genehmigt die beiliegende Vereinbarung, Zl.: 3704-25. Für die Einräumung des Leitungsrechtes wird kein Entgelt in Rechnung gestellt. Die Leitungsführung entspricht dem beiliegenden Lageplan der Alpen Glasfaser GmbH.“

Pkt. 48.) Nachtrag zum Baurecht meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H – Schloßgasse

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 13.11.2025, Zl.: 3052-23.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Gemäß den vorangegangenen Ausführungen genehmigt die Stadt Villach den beiliegenden Entwurf, Zl.: 4/RV-24-50/03/AG, Zl.: 2/VG 3052-23/Pin, vom 13.11.2025 des Nachtrages zum Baurechtsvertrag vom 25.3.2025, abgeschlossen zwischen der meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H (FN 114664z), Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, und der Stadt Villach.

Von dieser Genehmigung sind auch alle für die grundbücherliche Durchführung und Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendigen sowie damit in Zusammenhang stehenden Neben- und Zusatzvereinbarungen (insbesondere allfällige Nachträge und Treuhandvereinbarungen) umfasst.“

Pkt. 49.) Grundübernahme in das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Seestraße;
HANS SCHMID PRIVATSTIFTUNG

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 3.11.2025, Zl.: 2596-21.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Gemäß den vorangegangenen Ausführungen wird der beiliegende Abtretungsvertragsentwurf, M3R-50/07a/AG/Ko, 2/VG 2596-21, über die unentgeltliche Abtretung von Grundflächen an das Öffentliche Gut der Stadt Villach – abgeschlossen zwischen der HANS SCHMID PRIVATSTIFTUNG (FN 136526z), Kärntner Straße 6/2.OG, 1010 Wien, und der Stadt Villach – genehmigt.

Unter Bezug auf die Vermessungsurkunde der Abteilung Vermessung und Geoinformation der Stadt Villach vom 11.9.2025., Zl.: 2596-21, werden die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Trennstücke dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gem. § 2 Abs. 1 lit. a) iVm. § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt.

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) übernimmt von | TS | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | Fläche in m ² |
|--|----|--------------------|---------------|-----------------------------|
| HANS SCHMID PRIVATSTIFTUNG (FN 136526z), Kärntner Straße 6/2.OG, 1010 Wien – 1/1-Anteil | 1 | 110/1 75446 | 1870 75446 | 323 |
| HANS SCHMID PRIVATSTIFTUNG (FN 136526z), Kärntner Straße 6/2.OG, 1010 Wien – 1/1-Anteil | 2 | 110/2 75446 | 1228 75446 | 22 |
| HANS SCHMID PRIVATSTIFTUNG (FN 136526z), Kärntner Straße 6/2.OG, 1010 Wien – 1/1-Anteil | 3 | 113/3 75446 | 187 75446 | 59 |

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.

Von dieser Genehmigung sind auch alle für die grundbücherliche Durchführung und Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendigen sowie damit in Zusammenhang stehenden Neben- und Zusatzvereinbarungen (insbesondere allfällige Nachträge und Treuhandvereinbarungen) sowie Änderungen im Vertragsentwurf, die aus grundbuchstechnischer Sicht erforderlich sind, umfasst.“

Pkt. 50.) Grundbereinigungen mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach –
Italiener Straße; Enilive Marketing Austria GmbH

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 31.10.2025, Zl.: 2382-20.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 22.9.2025, Zl.: 2382-20, mit der nachstehend angeführten Vertragspartnerin eine Vereinbarung über den An- bzw. Verkauf folgender Grundflächen ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) verkauft an | TS | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | VW je m ² in EUR | Fläche in m ² | Preis in EUR |
|--|----|-----------------|---------------|-----------------------------|--------------------------|--------------|
| Enilive Marketing Austria GmbH (FN 47502g), Millenium Tower, Handelskai 94-96, 1200 Wien – zu 1/1-Anteil | 1 | 330/5 75454 | 2019 75454 | 329 | 63 | 20.727,- |
| Enilive Marketing Austria GmbH (FN 47502g), Millenium Tower, Handelskai 94-96, 1200 Wien – zu 1/1-Anteil | 2 | 1089/7 75454 | 2019 75454 | 329 | 52 | 17.108,- |

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke werden gemäß § 6 Abs. 1) des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., als Gemeindestraße aufgelassen, und hinsichtlich dieser Grundfläche wird die Widmung als öffentliches Gut aufgehoben.

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) kauft von | TS | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | VW je m ² in EUR | Fläche in m ² | Preis in EUR |
|--|----|-----------------|---------------|-----------------------------|--------------------------|--------------|
| Enilive Marketing Austria GmbH (FN 47502g), Millenium Tower, Handelskai 94-96, 1200 Wien – zu 1/1-Anteil | 3 | .1538 75454 | 1468 75454 | 329 | 71 | 23.359,- |
| Enilive Marketing Austria GmbH (FN 47502g), Millenium Tower, Handelskai 94-96, 1200 Wien – zu 1/1-Anteil | 4 | .1538 75454 | 1468 75454 | 329 | 11 | 3.619,- |

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke werden dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) iVm. § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Gemeindestraße erklärt.

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.

Pkt. 51.) Grundbereinigung mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach –
Kreuztrattenstraße; Martin Hohensasser

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 31.10.2025, Zl.: 3631-25.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH vom 29.8.2025, Zl.: 10437/25, mit dem nachstehend angeführten Vertragspartner eine Vereinbarung über Zuschreibung nachfolgender Grundflächen ab:

| Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) verkauft an | TS | aus Gst. Nr. KG | aus EZ KG | VW je m ² in EUR | Fläche in m ² | Preis in EUR |
|--|----|--------------------|--------------|--------------------------------|-----------------------------|-----------------|
| Martin Hohensasser, geb. 12.3.1977, Kreuztrattenstraße 131, 9500 Villach – zu 1/1-Anteil | 2 | 1074/1 75434 | 501 75434 | 200 | 1 | 200 |
| Martin Hohensasser, geb. 12.3.1977, Kreuztrattenstraße 131, 9500 Villach – zu 1/1-Anteil | 3 | 1087/1 75434 | 501 75434 | 200 | 11 | 2.200 |
| Martin Hohensasser, geb. 12.3.1977, Kreuztrattenstraße 131, 9500 Villach – zu 1/1-Anteil | 1 | 1091/3 75434 | 501 75434 | 200 | 7 | 1.400 |

Die in der obigen Tabelle angeführten Trennstücke werden gemäß § 6 Abs. 1) des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., als Gemeindestraße aufgelassen und hinsichtlich dieser Grundflächen wird die Widmung als Öffentliches Gut aufgehoben.

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 6120.001000, 6120.640400, 6120.710400.“

Pkt. 52.) Änderung des Flächenwidmungsplanes KG Seebach – Privatstiftung Hans Schmid

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 27.10.2025, Zl.: 10/06/20, LZ: 11a-h/2023, ObC.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):

Die Stadt Villach hat für folgendes Grundstück einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der der Flächenwidmungsplan für die Gst. Nr. 110/1, 110/2, 111,113/3 und 1110, KG 75446 Seebach, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 i.d.F. LGBl. Nr. 47/2025, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 110/1, 110/2, 111, 113/3 und 1110, KG 75446 Seebach.
2. Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 6.461 m².

§ 2 – Änderung der Flächenwidmung

Zahl 11a/2023:

Die Gst. Nr. 110/1, 110/2 und 113/3, KG 75446 Seebach, werden im Ausmaß von 459 m² von derzeit „GRÜNLAND – BAD“ in „BAULAND – KURGEBIET“ gemäß § 19 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 11a/2023 vom 3.2.2025 im Maßstab 1:1000.

Zahl 11b/2023:

Das Gst. Nr. 111, KG 75446 Seebach, wird im Ausmaß von 313 m² von derzeit „ERSICHTLICHMACHUNG – GEWÄSSER“ in „GRÜNLAND – LIEGEWIESE“ gemäß § 27 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 11b/2023 vom 3.2.2025 im Maßstab 1:1000.

Zahl 11d/2023:

Die Gst. Nr. 110/1 und 1110, KG 75446 Seebach, werden im Ausmaß von 275 m² von derzeit „GRÜNLAND – BAD“ in „VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRS-FLÄCHE“ gemäß § 26 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 11d/2023 vom 3.2.2025 im Maßstab 1:1000.

Zahl 11e/2023:

Das Gst. Nr. 110/1, KG 75446 Seebach, wird im Ausmaß von 642 m² von derzeit „GRÜNLAND – BAD“ in „GRÜNLAND – PARKPLATZ“ gemäß § 27 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 11e/2023 vom 3.2.2025 im Maßstab 1:1000.

Zahl 11f/2023:

Die Gst. Nr. 110/1, 110/2 und 113/3, KG 75446 Seebach, werden im Ausmaß von 1.260 m² von derzeit „GRÜNLAND – BAD“ in „GRÜNLAND – LIEGEWIESE“ gemäß § 27 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 11f/2023 vom 3.2.2025 im Maßstab 1:1000.

Zahl 11g/2023:

Das Gst. Nr. 110/1, KG 75446 Seebach, wird im Ausmaß von 51 m² von derzeit „GRÜNLAND – BAD“ in „ERSICHTLICHMACHUNG – GEWÄSSER, SEE“ gemäß § 27 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 11g/2023 vom 3.2.2025 im Maßstab 1:1000.

Zahl 11h/2023:

Das Gst. Nr. 113/3, KG 75446 Seebach, wird im Ausmaß von 20 m² von derzeit „GRÜNLAND – ERHOLUNGSFLÄCHE“ in „GRÜNLAND – LIEGEWIESE“ gemäß § 27 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 11h/2023 vom 3.2.2025 im Maßstab 1:1000.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 47/2025, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 53.) Änderung des Flächenwidmungsplanes KG Gratschach – Irmgard Plankensteiner

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 28.10.2025, Zl.: 10/08/22, LZ: 14/2023, ObC.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der der Flächenwidmungsplan für das Gst. Nr. 636/2 (teilweise), KG 75415 Gratschach, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.F. LGBl. Nr. 47/2025, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für das Gst. Nr. 636/2, KG 75415 Gratschach.
2. Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 2.929 m².

§ 2 – Änderung der Flächenwidmung

Zahl 14/2023:

Das Gst. Nr. 636/2 (teilweise), KG 75415 Gratschach, wird im Ausmaß von 180 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „GRÜNLAND – NEBENGEBÄUDE“ gemäß § 27 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 14/2023 vom 26.7.2023 im Maßstab 1:1.000.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl Nr. 47/2025, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 54.) Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Klimaaktives ÖBB Stadtquartier Westbahnhof Villach“

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 27.10.2025, Zl.: 20-39-04, 10/01/22, LZ: 7a-e/2024, RS, Oc.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der ein integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für die Gst. Nr. .793, 266/1 (teilweise) und 1183 (teilweise), alle KG 75454 Villach, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 52 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.F. LGBl. Nr. 47/2025, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

I. ALLGEMEINES

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. .793 und Teilflächen der Grundstücke 266/1 und 1183, alle KG 75454 Villach.
2. Der Planungsraum mit dem Gst. Nr. .793 und Teilflächen der Gst. Nr. 266/1 und 1183, alle KG 75454 Villach, hat ein Ausmaß von insgesamt 25.504 m².

II. FLÄCHENWIDMUNG

§ 2 – Änderung der Flächenwidmung

1. Zahl 7a/2024:
Die Gst. Nr. 266/1 und .793 (alle teilweise), alle KG 75454 Villach, werden im Ausmaß von 18.727 m² von derzeit „ERSICHTLICHMACHUNG – HAUPTBAHN BESTAND“ in „BAULAND – GESCHÄFTSGEBIET“ gemäß § 21 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 7a/2024 vom 22.8.2024 im Maßstab 1:2000.

2. Zahl 7b/2024:

Die Gst. Nr. 266/1 und .793 (alle teilweise), alle KG 75454 Villach, werden im Ausmaß von 5.207 m² von derzeit „ERSICHTLICHMACHUNG – HAUPTBAHN BESTAND“ in „VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ gemäß § 26 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 7b/2024 vom 22.8.2024 im Maßstab 1:2000.

3. Zahl 7c/2024:

Das Gst. Nr. 266/1 (teilweise), KG 75454 Villach, wird im Ausmaß von 194 von derzeit „ERSICHTLICHMACHUNG – HAUPTBAHN BESTAND“ in „BAULAND – GESCHÄFTSGEBIET“ gemäß § 21 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 7c/2024 vom 22.8.2024 im Maßstab 1:1000.

4. Zahl 7d/2024:

Das Gst. Nr. 266/1 (teilweise), KG 75454 Villach, wird im Ausmaß von 872 m² von derzeit „ERSICHTLICHMACHUNG – HAUPTBAHN BESTAND“ in „GRÜNLAND - PARKPLATZ“ gemäß § 27 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 7d/2024 vom 22.8.2024 im Maßstab 1:1000.

5. Zahl 7e/2024:

Das Gst. Nr. 1183 (teilweise), KG 75454 Villach, wird im Ausmaß von 504 m² von derzeit „BAULAND - GESCHÄFTSGEBIET“ in „VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE“ gemäß § 26 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 7e/2024 vom 22.8.2024 im Maßstab 1:1000.

III. BEBAUUNG

§ 3 – Bebauungsbedingungen

Die Bebauung im Planungsraum (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Rechtsplanes „Klimaaktives ÖBB Stadtquartier Westbahnhof Villach“ vom 30.10.2025, Zahl: 3904-1, im Maßstab 1:500, erfolgen.

§ 4 – Begrenzung der Baugrundstücke

Die Begrenzung der Baugrundstücke des Planungsraumes (§ 1) ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) festgelegt.

§ 5 – Mindestgröße der Baugrundstücke (Größe der Bauabschnitte)

1. Basierend auf dem vorliegenden Rechtsplan (§ 3) wird der Planungsraum in drei Bauabschnitte gegliedert:

- BA1 – Bauabschnitt 1 mit einer Fläche von 7.740 m²
- BA2 – Bauabschnitt 2 mit einer Fläche von 4.991 m²
- BA3 – Bauabschnitt 3 mit einer Fläche von 5.996 m²

Eine Unterteilung der Bauabschnitte in kleinere Grundstücksbereiche ist bei Berücksichtigung des K-ROG 2021 und bei Einhaltung der laut Rechtsplan (§ 3) vorgegebenen Baulinien möglich.

Für die Mindestgröße eines Baugrundstückes gelten die Festlegungen des textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zahl: 20/90/14, i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.6.2023, Zl.: 20/90/23) laut Anhang 1.

2. Die festgelegte Mindestgrundstücksgröße gilt nicht für Baugrundstücke, auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen, wie z. B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung, Objekte für die Feuerwehren und Ähnliches.

§ 6 – Baulinien

1. Baulinien sind Grenzlinien auf einem Baugrundstück bzw. Bauabschnitt (§ 5), innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Gebäude sind innerhalb der Baufelder so anzuordnen und auszuführen, dass die Anforderungen gemäß § 4 ff der Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBl. Nr. 56/1985, i.d.F. LGBl. Nr. 52/205 erfüllt werden.
4. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern,

Verkehrerschließungen usw.), Tiefgaragenbe- und -entlüftungen sowie untergeordnete Baulichkeiten in 1-geschoßiger Bauweise (Überdachungen bzw. Einhausungen von Tiefgaragenzu- und -abfahrten sowie für Müllsammel- und Fahrradabstellplätze u. Ä.).

5. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische Maßnahmen, Lärmschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienz-Anlagen (wie z.B. Photovoltaik), um den Anforderungen der Sicherheit und des Brand- bzw. Lärmschutzes nach den neuesten und gültigen Erkenntnissen der ÖNORM und Europäischen Normen EN nach Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen. Dasselbe gilt für Aufbauten von Fassadenbegrünungen.
6. Balkone dürfen pro Wohneinheit in einer maximalen Breite von 4 m und in einer Ausladung von 2,5 m zum Innenhof orientiert die Baulinien überragen.
7. Dachvorsprünge, Sonnenblenden u. Ä. dürfen die Baulinie bis zu einer maximalen Ausladung von 1,30 m überragen.

§ 7 – Bauliche Ausnutzung

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für den Planungsraum (§ 1) und die drei Bauabschnitte (§ 5) ergibt sich aus der in Abs. 4 festgelegten maximalen Geschoßflächenzahl (GFZ).
2. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßflächen zur Größe des Bauabschnittes (§ 5).
3. Bei der Berechnung der Größe der Bauabschnitte (§ 5) sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, die als „Bauland“ gewidmet sind.
4. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) für den Planungsraum (§ 1) und die drei Bauabschnitte (§ 5) wird wie folgt festgelegt:
 - BA1 - Bauabschnitt 1 max. 1,7
 - BA2 - Bauabschnitt 2 max. 2,1
 - BA3 - Bauabschnitt 3 max. 1,6
5. Als Geschoßfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschoßes, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien, Terrassen, Stellplatzflächen oder Flächen, die von mind. 4 Umfassungsflächen umschlossen sind, sind in die Geschoßfläche einzurechnen. Der Flächenanteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen. Oberirdische Lichthöfe und oberirdische Lichtschächte sind einzurechnen.

6. In die GFZ einzurechnen sind:
 1. Garagen
 2. Nebengebäude
 3. Wintergärten
 4. Laubengänge
 5. Überdachte Hauszugänge (überdachte Flächen, gemessen in Horizontalprojektion)
 6. Flugdächer und Carports, welche auf 2 Seiten ganz oder teilweise geschlossen sind
 7. Außenliegende Vertikalerschließungen
 8. Überbaute Flächen, welche als KFZ-Abstellflächen genutzt werden
7. In die GFZ **nicht** einzurechnen sind:
 1. Überdachungen bzw. Einhausungen von Tiefgaragenzu- und -abfahrten
 2. Überdachungen bzw. Einhausungen von Müllsammel- und Fahrradabstellplätzen
 3. Balkon- und Terrassenüberdachungen
 4. Nicht raumbildende, auskragende Eingangsüberdachungen und Vordächer
 5. Außen- oder teilweise außenliegende Aufzüge, welche nachträglich errichtet werden
 6. Flugdächer und Carports mit 3 gänzlich offenen Seiten
8. Keller-, Unter- und Tiefgeschoße, sowie sonstige unterirdische Bauteile, sind zu jenem Teil in die GFZ einzurechnen, dessen Rohdeckenoberkante mehr als 1,0 m über dem angrenzenden projektierten Gelände liegt. Diese Berechnung gilt bei Gebäuden in Hanglage sinngemäß.

§ 8 – Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die offene, halboffene und geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
2. a) Eine offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.

b) Eine halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.

Halboffen kann gebaut werden, wenn

- an einer gemeinsamen Baugrundstücksgrenze bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude bzw. ein unmittelbar angebautes Gebäudeteil besteht.

oder

- übereinstimmende Bauanträge der Baubehörde vorliegen, die vorsehen, dass Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut errichtet werden sollen.

Der angebaute Anteil am Nachbarobjekt muss mindestens 75 % der Länge beider Objekte aufweisen und in gleicher Geschoßanzahl angebaut werden. Unter Einhaltung der Bestimmungen des § 9, welche die maximal zulässige Bauhöhe festlegen, sind die Erhöhung um ein Geschoß sowie die Herabsetzung um ein Geschoß zulässig, sofern es aus öffentlichen Interessen positiv beurteilt wird.

- c) Eine geschlossene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden.

Geschlossen kann gebaut werden, wenn

- übereinstimmende Bauanträge der Baubehörde vorliegen, die vorsehen, dass Gebäude oder Gebäudeteile an zwei oder mehreren Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden sollen.

Der angebaute Anteil am Nachbarobjekt muss mindestens 75 % der Länge beider Objekte aufweisen und in gleicher Geschoßanzahl angebaut werden. Unter Einhaltung der Bestimmungen des § 9, welche die maximal zulässige Bauhöhe festlegen, sind die Erhöhung um ein Geschoß sowie die Herabsetzung um ein Geschoß zulässig, sofern es aus öffentlichen Interessen positiv beurteilt wird.

oder

- an mindestens zwei Baugrundstücksgrenzen bereits unmittelbar angebaute Gebäude oder Gebäudeteile bestehen, wobei die durchschnittliche Geschoßanzahl der bestehenden Gebäude oder Gebäudeteile zu ermitteln ist. Die durchschnittliche Geschoßanzahl kann auf das nächste Vollgeschoß erhöht oder herabgesetzt werden. Der so ermittelte Wert ergibt die ausnutzbare Geschoßanzahl des anzubauenden Objektes bzw. der anzubauenden Objekte.

3. Mehrere Grundstücke gelten für diese Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.
4. Bei der Wahl der Bauweise ist besonderes Augenmerk auf die vorherrschenden Verkehrslärmemissionen durch die angrenzenden Bahn- und Straßeninfrastrukturen zu legen. Im Zuge der Baueinreichungen sind von den zukünftigen Bauwerber:innen ein

Schallgutachten und der Nachweis für die damit verbundenen bautechnischen Maßnahmen vorzulegen.

§ 9 – Geschoßanzahl, maximale Bauhöhe

1. Die Anzahl der minimal und maximal zulässigen Geschoße ist in den zeichnerischen Darstellungen (§ 3) ersichtlich.
2. Die maximale Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen in den BA1 – Bauabschnitt 1 bis BA3 – Baubchnitt 3 wird mit den maximalen Gebäudehöhen (= Höchsthöhe) festgelegt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 3) zu entnehmen. Die maximalen Gebäudehöhen sind im Rechtsplan (§ 3) bezogen auf dem Höhenbezugspunkt mit $+0,00 = 502,00$ m ü. A. festgelegt.
3. Ein Geschoß mit einer durchschnittlichen Höhe über 4,0 m zählt als zwei Geschoße. Ausgenommen davon sind öffentliche oder halböffentliche Funktionsbereiche wie Gastronomie, Dienstleistung, soziale Funktionen etc., die eine größere Geschoßhöhe erfordern. Hier kann die ideelle Geschoßhöhe bis zu max. 6,0 m betragen. Ebenso ausgenommen ist die durchgehende urbane Sockelzone (Erdgeschoßzone) mit maximal 6,0 m Geschoßhöhe.
4. Für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Belichtungselemente, Geländerkonstruktionen, Liftüberfahrten, Rauchabzugsanlagen, Kollektoren, Dachaufstiege, Lüftungsgeräte, PV-Anlagen u. Ä.) können die Höhen im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden, sofern sie innerhalb einer ideellen umhüllenden 45°-Linie, gemessen von der Attikaoberkante, positioniert werden. Die Erhöhung für Lifttürme und Vertikalerschließungen ist von der Rückversetzung ausgenommen.
5. Der Aufbau von Konstruktionselementen zur Befestigung von Werbetafeln der Corporate Identity am oder auf dem Gebäude sowie die Errichtung von untergeordneten, nach den Vorgaben der Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBl. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 52/2025, nicht abstandsrelevanten Konstruktionen (architektonische Gestaltungselemente, Sonnen- und Wetterschutzkonstruktionen usw.) sind von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 10 – Dachform

1. Im Zuge der Einreichplanung ist eine Freiraumplanung in Form einer Dachdraufsicht im Planmaßstab von 1:100 inklusive einer technischen Beschreibung der geplanten baulichen Ausführung vorzulegen.
2. Bei untergeordneten Baulichkeiten müssen Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer (bis max. 5 Grad Dachneigung) extensiv begrünt werden.

§ 11 – Grünflächen

1. Im Zuge der Einreichplanung ist eine zusammenhängende Freiraumplanung vorzulegen.
2. Das Mindestausmaß der im Planungsraum (§ 1) zu schaffenden und dauerhaft zu erhaltenden Grünflächen werden im Planungsraum wie folgt festgelegt:
 - BA1 – Bauabschnitt 1 mit 1.900m²
 - BA2 – Bauabschnitt 2 mit 1.100m²
 - BA3 – Bauabschnitt 3 mit 2.200m²
3. Begrünte, versickerungsfähige KFZ-Stellplätze und Wege sind nicht auf die Grünflächen anrechenbar.
4. Die grundsätzliche Lage der Grünflächen (begrünte Freiflächen, gewachsener Boden, Gebäude) ist in den zeichnerischen Darstellungen (§ 3) ersichtlich, geringfügige Situationsänderungen sind möglich.
5. Grünflächen sollen möglichst zusammenhängend angelegt und gärtnerisch gestaltet werden. Grünstreifen unter 2,0 m Breite und einer Fläche von weniger als 4 m² sind in die Flächenberechnung nicht einzubeziehen. Kinderspielplätze können bei der Berechnung der Grünflächen angerechnet werden.
6. In den erforderlichen Grünflächenanteil (Abs. 2) können folgende Arten von Flächen mit folgenden Multiplikationsfaktoren angerechnet werden:

| Multiplikationsfaktor | Art der Fläche in m ² |
|-----------------------|---|
| 1,0 | Begrünte Freifläche – gewachsener Boden |
| 0,7 | Begrünte Dächer – intensive Begrünung mit mehr als 30 cm Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus (ÖNORM L 1131 Intensivbegrünung) |
| 0,3 | Begrünte Dächer – extensive Begrünung mit mehr als 10 cm Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus (ÖNORM L 1131 Extensivbegrünung) |
| 1,0 | Begrünte Retentionsmaßnahmen |
| 1,0 | Naturnahe Teichwasserflächen |
| 0,6 | Begrünte Fassadenbereiche – tatsächliche Grünfassade von Baufertigstellung an wirksam |
| 0,3 | Trog- oder bodengebundene Fassadenbegrünungen – wachstums- bzw. zeitabhängig, später wirksam |

Werden begrünte Dächer zusätzlich mit Photovoltaik-Anlagen oder Solarthermie ausgestattet, kann der Multiplikationsfaktor ohne Abminderung angerechnet werden, wenn die Bepflanzung nachweislich fachgerecht hinsichtlich der

besonderen Standortherausforderungen ausgewählt wird.

7. Pro neu gepflanzten Baum (Stammumfang/Pflanzumfang von mindestens 18 – 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) können dem Grünflächenanteil zusätzlich 10 m² angerechnet werden.

§ 12 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

1. Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) ersichtlich.
2. Der grundsätzliche Verlauf der Fußwege ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) ersichtlich. Geringfügige Abänderungen der Durchwegungen sind projektbezogen möglich.
3. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze müssen im Planungsraum (§ 1) und auf Eigengrund nachgewiesen werden.
4. Die Tiefgaragenein- und -ausfahrt für BA1 – Bauabschnitt 1 (§ 5) kann über die Steinwenderstraße, oder über die westliche Erschließungsstraße erfolgen. In BA2 – Bauabschnitt 2 (§ 5) und BA3 – Bauabschnitt 3 (§ 5) müssen die Tiefgaragenein- und -ausfahrten über die westliche Erschließungsstraße erfolgen.
5. Im Zuge der Einreichplanung ist folgender Mobilitätsschlüssel nachzuweisen:

| Zielwerte PKW-Abstellplätze | | |
|------------------------------------|---|--|
| Nutzung | PKW-Abstellplätze Bewohner:innen, Nutzer:innen | Zusätzliche PKW- Abstellplätze Besucher:innen |
| Wohnen | 1,0 je WE | 10% der Stellplätze |
| Motorräder | 0,3 je WE | |
| E-Scooter | 0,1 je WE | |
| Gewerbe, Dienstleistungsbetrieb | 1 Stellplatz je 1,25 Arbeitsplätze | 1 Stellplatz pro 2,25 Betriebe |
| KITA / KIGA | 10 | |
| Ordinationsräume | 1 PKW-Stellplatz je 35 m ² NF | |

| Zielwerte Fahrradinfrastruktur | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| Nutzung | Fahrradabstellplätze |
| Wohnen | 3 Fahrradabstellplätze je WE |

| | |
|-------------------------|--|
| | 0,2 Lastenfahrräder (Fahrrad-Sharing) je WE |
| Büro, Dienstleistung | 1 Fahrrad-Stellplatz je 35 m ² NF |
| Gewerbe, Ladengeschäfte | 1 Fahrrad-Stellplatz je 35 m ² NF |
| Ordinationsräume | 1 Fahrrad-Stellplatz je 35 m ² NF |

6. Je Bauabschnitt (§ 5) ist ein eigenes Mobilitätskonzept zu erstellen und einzureichen.
7. Vom Berechnungsschlüssel (Abs. 5) kann abgewichen werden und die Anzahl der PKW-Stellplätze kann um maximal 25 % reduziert werden, wenn dem entsprechenden Bauprojekt ein Stellplatzkonzept unter Berücksichtigung von Mobilitätsplänen, Car-Sharing, Bike-Sharing usw. zugrunde liegt.

§ 13 – Art der Nutzung

1. In der gesamten Sockelzone (Erdgeschoß) ist keine Wohnnutzung zulässig.

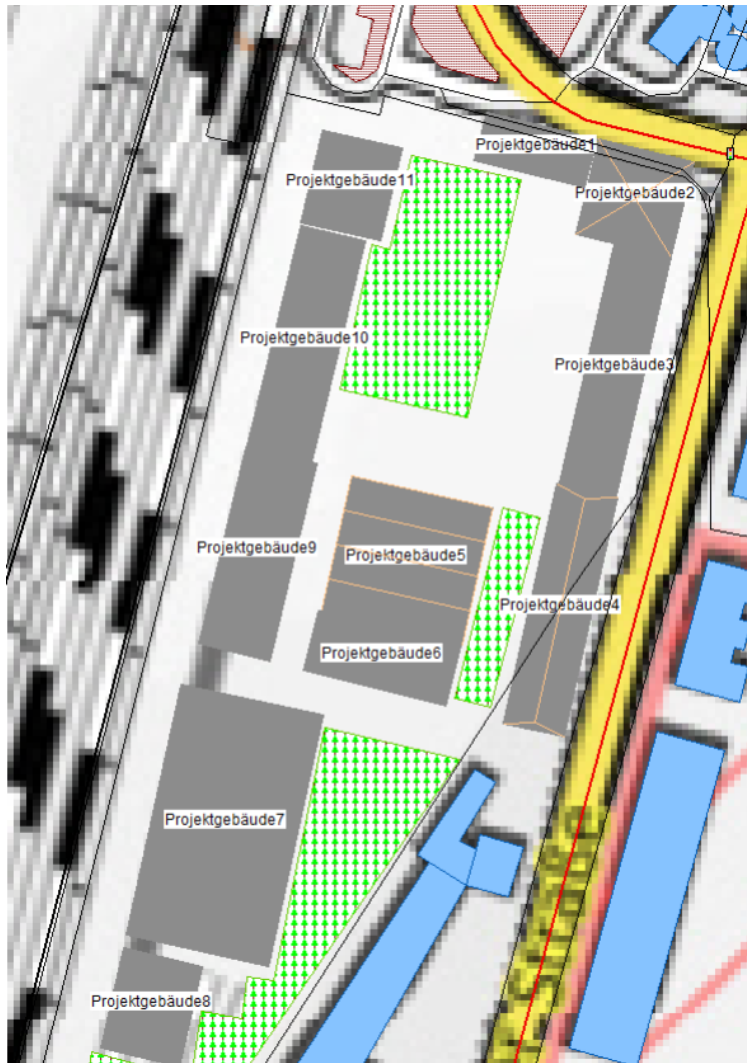
§ 14 – Bauabschnitte

1. Um eine geordnete schrittweise bauliche Entwicklung des Gebietes sicherzustellen muss mit dem BA1 – Bauabschnitt 1 (§ 5) begonnen werden.
2. Eine gleichzeitige Realisierung von zwei oder allen Bauabschnitten (§ 5) ist möglich.

§ 15 – Lärmschutzmaßnahmen

1. Die Außenfassaden der Projektgebäude sind mit einer strukturierten Fassade auszustatten, so dass es zu keiner Vollreflexion durch Immissionen in der Nachbarschaft führt.
2. In der Detailplanung des Bauvorhabens ist festzulegen, welche Nutzungen für die einzelnen Räume vorgesehen sind. Falls die, in der Tabelle 6 des Schalltechnischen Gutachtens (PLANUM Fallast & Partner GmbH vom 12.9.2024, Zl.: 24-042 LTU_Westbahnhof_Villach) dargestellten Schallimmissionen die zulässigen Immissionsgrenzwerte für die geplanten Nutzungen überschreiten, sind die entsprechenden bauseitigen Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit erhöhtem Schalldämmmaß R_w , Schalldämmlüfter für Schlafräume, Außenfassaden mit dem entsprechenden bewerteten Bauschalldämm-Maß $R'w$) zu treffen.
3. Die Hausfassaden der **Projektgebäude 7 – 11** sind bahnseitig so zu errichten, dass eine Schalldämmung von 18 dB gewährleistet werden kann. Für die Nord und Südseite dieser Gebäude ist eine Schalldämmwirkung von 10 dB notwendig.

4. Für die **Projektgebäude 1 und 2** ist straßenseitig eine Schalldämmwirkung von 8 dB notwendig.
5. Für die **Projektgebäude 3 und 4** ist straßenseitig eine Schalldämmwirkung von 3 dB notwendig.
6. Auf der Innenhofseite sind alle Projektgebäude ohne weitere Maßnahmen für Wohnnutzung geeignet.



Übersicht - Bezeichnung der Projektgebäude, ohne Maßstab (Quelle: PLANUM Fallast & Partner GmbH)

§ 16 – Anwendung des Textlichen Teilbebauungsplanes

Sofern in den §§ 1 bis 15 bzw. in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für diesen Planungsraum die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14) in der Fassung des Beschlusses vom 28.6.2023, Zl.: 20/90/23, laut Anlage 1.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 47/2025, nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 55.) Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Quartiershaus Josefsmarkt“

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 30.10.2025, Zl.: 20-17-07, RIS/KaP.

Gemeinderat Mag. Christopher Winkler verlässt um 17.12 Uhr die Sitzung, Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner nimmt ab 17.12 Uhr an der Sitzung teil.

Magistratsdirektor Mag. Georg Wuzella spricht die Gelöbnisformel vor.

Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner leistet als neues Mitglied des Gemeinderates das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 des Villacher Stadtrechtes.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion – Stimmenthaltung, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion – Stimmenthaltung):**

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der ein Teilbebauungsplan für die Gst. Nr. .24/1, .28/1 und .28/3, alle KG 75454 Villach, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der § 48 und § 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 i.d.F. LGBl. Nr. 17/2025, wird verordnet:

I. ALLGEMEINES

§ 1 – Planungsgebiet

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. .24/1, .28/1 und .28/3, alle KG 75454 Villach.
2. Das Planungsgebiet mit dem Gst. Nr. .24/1, .28/1 und .28/3, alle KG 75454 Villach, hat ein Ausmaß von 2.568 m².

II. BEBAUUNG

§ 2 - Bebauungsbedingungen

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Rechtsplan „Quartiershaus Josefsmarkt“ vom 18.6.2025, Zl.: 20-17-07, Plan-Nr. 1707-01, im Maßstab 1:200, erfolgen.

§ 3 – Begrenzung der Baugrundstücke

Die Begrenzung der Baugrundstücke (§ 1 - Planungsgebiet) ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt.

§ 4 – Mindestgröße der Baugrundstücke

1. Im Planungsgebiet (§ 1) werden keine Mindestgrößen für Baugrundstücke festgelegt.
2. Mehrere Grundstücke gelten als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben dienen und im Zuge des Bauvorhabens die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

§ 5 – Baulinien

1. Baulinien sind Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Gebäude sind innerhalb der Baufelder so anzuordnen und auszuführen, dass die Anforderungen gemäß § 1 und § 4 Abs. 2 Kärntner Bauvorschriften – K-BV, LGBl. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 52/2025, erfüllt werden.
4. Überbauungen des Öffentlichen Gutes im Bereich des Gst. Nr. 1078/30, KG 75454 Villach, sind von der Verpflichtung zur Einhaltung der Baulinie bei unmittelbarer an das Grundstück angrenzender Bebauung nicht betroffen – Zustimmung des Grundstückseigentümers und Vorliegen einer Baulandwidmung vorausgesetzt.

§ 6 – Bauliche Ausnutzung

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. (3) festgelegten maximale Geschoßflächenzahl (GFZ).

2. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Summe der Bruttogesamtgeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
3. Die maximale Geschoßflächenzahl (GFZ) für das Planungsgebiet (§ 1) wird mit 5,00 festgelegt.
4. Bei der Berechnung der Größe der Baugrundstücke sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, die als „Bauland“ gewidmet sind.
5. Als Geschoßfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschoßes, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien, Terrassen, Stellplatzflächen oder Flächen, die von mind. 4 Umfassungsflächen umschlossen sind, sind in die Geschoßfläche einzurechnen. Der Flächenanteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen. Oberirdische Lichthöfe und oberirdische Lichtschächte sind einzurechnen.
6. Keller-, Unter- und Tiefgeschoße, sowie sonstige unterirdische Bauteile, sind zu jenem Teil in die GFZ einzurechnen, dessen Rohdeckenoberkante mehr als 1,0 m über dem angrenzenden projektierten Gelände liegt. Diese Berechnung gilt bei Gebäuden in Hanglage sinngemäß.
7. Bei Dachgeschoßen, unabhängig ob ausgebaut oder nicht, ist jener Teil der GFZ zuzurechnen, bei dem die lichte Raumhöhe mehr als 2,0 m beträgt.
8. In die GFZ einzurechnen sind:
 1. Garagen;
 2. Nebengebäude;
 3. Wintergärten;
 4. Laubengänge;
 5. überdachte Hauszugänge (überdachte Flächen, gemessen in Horizontalprojektion);
 6. Flugdächer und Carports, welche auf 2 Seiten ganz oder teilweise geschlossen sind;
 7. außenliegende Vertikalerschließungen
 8. überbaute Flächen, welche als KFZ-Abstellflächen genutzt werden.
9. In die GFZ nicht einzurechnen sind:
 1. Sicherheits- oder brandschutztechnische Maßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brandschutzes, nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen;

2. Überdachungen beziehungsweise Einhausungen von Tiefgaragenzufahrten und –abfahrten;
3. Überdachungen bzw. Einhausungen von Müllsammel- und Fahrradabstellplätze;
4. Balkon- und Terrassenüberdachungen;
5. nicht raumbildende, auskragende Eingangsüberdachungen und Vordächer;
6. Außen- oder teilweise außenliegenden Aufzügen, welche nachträglich errichtet werden;
7. Flugdächer und Carports mit 3 gänzlich offenen Seiten;

§ 7 – Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
2. Geschlossene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden.
3. Die Bereiche der Anbaupflicht betreffen die angrenzenden Bestandsobjekte Bamberger Gasse 4 auf dem Grundstück .28/2, KG 75454 Villach, (Baulinien mit Anbaupflicht) und das Bestandsobjekt Kaiser-Josef-Platz 3 auf dem Gst. Nr. .25, KG 75454 Villach (nur teilweise Anbaupflicht).
4. Mehrere Grundstücke gelten für diese Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.
5. Für die Beurteilung der Bebauungsweise bleiben bauliche Anlagen und Gebäude im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. a bis d K-BV (u.a. bauliche Anlagen, die an keiner Stelle mehr als 1,50 m hoch sind, Einzelgaragen, Dachvorsprünge, Sonnenblenden, Erker, Balkone, Wetterdächer, Abgasanlagen u. ä. bis zu einer Ausladung von 1,30 m uvm.) und des § 6 Abs. 7 und 8 Textlicher Bebauungsplan 2014 der Stadt Villach außer Betracht.

§ 8 – Maximale Bauhöhe

1. Die maximal zulässige Gebäudehöhe in den Bebauungsbereichen 1 bis 9 wird mit der maximalen Firsthöhe und Traufenhöhe oder der maximalen Attikaoberkante über dem Bezugspunkt $\pm 0,00$ festgelegt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 2) zu entnehmen.
2. Der Bezugspunkt $\pm 0,00$ für die maximale Gebäudehöhe wird mit 494,50 m. ü. A. festgelegt und ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich.

3. Die maximal zulässige Gebäudehöhe in den Bebauungsbereichen 1 bis 9 wird durch die Festlegung der absoluten Höhe (Firsthöhe, Traufenhöhe, Attikaoberkante) bestimmt.
4. Die maximale Bauhöhe nach Abs. (1) kann für gebäudespezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Lüftungsanlagen, Belichtungselemente, Liftüberfahrten, Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Lärmschutzverkleidungen, Kollektoren u.Ä.) überschritten werden, sofern sie innerhalb einer ideellen umhüllenden 45°-Linie, gemessen von Attikaoberkante, positioniert werden.
5. Die maximale Bauhöhe für das Planungsgebiet (§ 1), nach Abs. (1), kann für Belichtungsöffnungen im Dachgeschoßbereich durch Dachgaupen und Vertikalerschließungen (Lifttürme, Stiegenhäuser) überschritten werden.

§ 9 – Dachform

1. Für die Hauptbaukörper wird als Dachform das Flachdach, Pultdach und das Satteldach festgelegt.
2. Für Belichtungsöffnungen im Dachgeschoßbereich durch Dachgaupen und Vertikalerschließungen (Lifttürme, Stiegenhäuser) wird die Dachform freigestellt.

§ 10 – Grünflächen

1. Das Mindestausmaß der im Planungsgebiet (§ 1) zu schaffenden und dauerhaft zu erhaltenden Grünflächen beschränkt sich auf die Begrünung der Flachdächer – extensive Flachdachbegrünung.
2. Die grundsätzliche Lage und das Ausmaß der begrüneten Dachflächen sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) dargestellt. Aufgrund der Detailplanung kann das Ausmaß der begrüneten Dachflächen im Ausmaß von maximal 20 % für technisch notwendige Belichtungsöffnungen und sonstige technisch notwendige Anlagen reduziert werden.

§ 11 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

1. Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich und ergibt sich durch die an das Planungsgebiet angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Kaiser-Josef-Platz, Bamberger Gasse).
2. Aufgrund der besonderen innerstädtischen Lage des Planungsgebietes im engeren Schutzbereich gemäß § 2 der Ortsbildschutzverordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 17.3.1989 sind keine Stellplätze auf Eigengrund nachzuweisen.

3. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze des Planungsraumes ist im Ausmaß der Bestimmungen des § 7 iVm. Anhang 4 Textlicher Bebauungsplan der Stadt Villach 2014, Zl.: 20/90/1, i. d. F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.6.2023, Zl.: 20/29/23, siehe Anlage 1, nachzuweisen.
4. Von diesem Berechnungsschlüssel kann abgewichen und die Anzahl der Stellplätze um maximal 15 % reduziert werden, wenn dem entsprechenden Bauprojekt ein Stellplatzkonzept unter Berücksichtigung von Mobilitätsplänen, Car-Sharing, Bike-Sharing usw. zu Grunde liegt und dieses Konzept im Bauverfahren verkehrsfachlich positiv beurteilt wird.

§ 12 – Vorgaben für die äußere Gebäudegestaltung

Die Empfehlungen des Architekturbeirat der Stadt Villach – dieses Gremium wird in der Stadt Villach mit der Beurteilung städtebaulicher Entwicklungen befasst – in Bezug auf Baukörpersituierung und Gestaltung sind umzusetzen.

§ 13 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes

Sofern in den §§ 3 bis 1 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 2) nichts Anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Definitionen und Inhalte der Bestimmungen laut Anlage 1 – Textlicher Bebauungsplan 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14 in der Fassung des Beschlusses des Beschlusses vom 28.6.2023, Zl.: 20/90/23).

§ 15 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 78/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 4.2.1970, Zl.: 610/2-80, für das Planungsgebiet (§ 1) außer Kraft.

Pkt. 56.) Energiebezugsvertrag zwischen der Kläranlage Villach und der KELAG
Energie & Wärme GmbH

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Abwasser vom 3.11.2025,
Zl.: 713/5-34/2025.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

1. „Dem Energiebezugsvertrag im Bereich der regenerativen Wärmeversorgung zwischen der Kläranlage Villach und der KELAG Energie & Wärme GmbH wird die Zustimmung erteilt.“
2. „Der Bürgermeister der Stadt Villach wird ermächtigt, den beiliegenden Energiebezugsvertrag für das im Sitzungsvortrag dargestellte Kooperations-Projekt zu unterfertigen.“

Von dieser Genehmigung sind auch alle für die Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendigen, geringfügigen Änderungen im Vertragsentwurf, die sich nach der Beschlussfassung ergeben, umfasst.

Pkt. 57.) Aufhebung Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung 5F/VO.22-01

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz vom 30.10.2025, Zl.: 4F/25/10-1.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Die „Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung“ des Gemeinderates der Stadt Villach mit der Zahl: 5F/VO.22-01, beschlossen am 1.7.2022, wird rückwirkend mit Wirksamkeit vom 1.11.2025 aufgehoben.

Pkt. 58.) Josef Lentner GmbH; Vergabe Hubrettungsgerät Vorführgerät – Ankauf ein Stück; Vorbelastung Budgets 2026 und 2027

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz vom 12.11.2025, Zl.: 4F/25/XI-2.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Der Vergabe – an die Firma Josef Lentner GmbH, Josef-Neumeier-Str. 3, 85664 Hohenlinden, Deutschland, laut Angebot vom 12.11.2025, für die Lieferung von einem Stück Hubrettungsgerät als Vorführgerät zum Betrag von EUR 1.249.476,00 inklusive 20% USt. – wird die Zustimmung erteilt.“
2. „Der Vorbelastung der Budgets für die Jahre 2026 und 2027 auf dem Konto

| Jahr | Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB |
|------|-------------|--|---------|---------|-----|
| 2026 | 1630.040100 | Hubrettungsgerät (HUB) - Austausch (Teil 1 und Teil 2) | 450.000 | 450.000 | 4F |
| 2027 | 1630.040100 | Hubrettungsgerät (HUB) - Austausch (Teil 1 und Teil 2) | 800.000 | 800.000 | 4F |

die im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Die Abwicklung erfolgt auf dem Konto 1630.040100.

Es besteht kein Vorsteuerabzug.

Pkt. 59.) Selbstständiger Antrag der SPÖ-Gemeinderäte betreffend öffentlichen Verkehr verbessern: Auslastung prüfen, Effizienz steigern, Bedürfnisse ernst nehmen – Nr. 11/2025

Stadtrat Jabali Adeb

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der SPÖ-Gemeinderäte vom 29.4.2025.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Martina Fitzek verlässt um 17.28 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Michael Köchl, Bakk. techn. nimmt ab 17.28 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

1. Der zuständige Verkehrsstadtrat Sascha Jabali wird beauftragt, eine umfassende Evaluierung der Fahrgastzahlen, Linienführungen und Auslastungen aller Systeme (BUS:SI, Mikro-BUS:SI, VAXI) sowie der Nachhaltigkeit & Effizienz dieser vorzunehmen.
2. Dabei sollen Optimierungsvorschläge ausgearbeitet werden, insbesondere, ob der verstärkte Einsatz kleinerer Busse auf bestehenden Linien zu verkehrsarmen Zeiten sinnvoll wäre.
3. Die Ergebnisse der Evaluierung sind dem Verkehrsplanungsausschuss in einer Präsentation zur weiteren Beratung vorzulegen.

Pkt. 60.) Selbstständiger Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Rechtsabbiegen bei Rot nicht nur für Radfahrer – Nr. 26/2024

Stadtrat Jabali Adeb

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der FPÖ-Gemeinderäte vom 5.7.2024.

Frau Landesrätin Gemeinderätin Dr.ⁱⁿ Beate Prettner verlässt um 17.35 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin Ing.ⁱⁿ Tanja Wetzlinger, BA, MA nimmt ab 17.35 Uhr an der Sitzung teil.

Gemeinderat Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc verlässt um 17.36 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Gerd Struger nimmt ab 17.36 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion;

gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

folgenden Antrag **abzulehnen**:

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Pilotversuche für Rechtsabbiegen wie ursprünglich geplant für alle Lenker von Fahrzeugen – mit Ausnahme der Lenker von Lastkraftfahrzeugen oder Bussen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 t – möglich sind.

Pkt. 61.) Selbstständiger Antrag der ÖVP-Gemeinderäte betreffend Busverbindung
St. Ruprecht-Landskron – Nr. 39/2024

Stadtrat Jabali Adeb

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der ÖVP-Gemeinderäte betreffend Busverbindung St. Ruprecht-Landskron vom 10.10.2024.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgendem Antrag die **Zustimmung** erteilen:

Die Stadt Villach soll sich im Sinne der Schulkinder und Anwohner in St. Ruprecht für die Wiedereröffnung der Busverbindungen von St. Ruprecht über Urlaken nach Landskron einsetzen oder alternativ eine neue Linie einrichten.

Pkt. 62.) Selbstständiger Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Verkehrssituation
Kreuzung Burgenlandstraße – Auer-von-Welsbach-Straße – Nr. 32/2024

Stadtrat Jabali Adeb

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der GRÜNE-Gemeinderäte vom
5.7.2024.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgenden Antrag **abzulehnen**:

Der zuständige Referent solle prüfen, wie die Verkehrslage an der Kreuzung Burgenland-
straße – Auer-von-Welsbach-Straße gestaltet ist und Schritte in Gang setzen, um mit ei-
ner Ampelregelung oder dem dafür besten Mittel zu verbessern.

Pkt. 63.) Selbstständiger Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Verbesserung Verkehrssicherheit Neulandskron – Nr. 25/2025

Stadtrat Jabali Adeb

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der GRÜNE-Gemeinderäte vom 2.7.2025.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Die Stadt Villach und die zuständigen Referent:innen mögen die Situation an den im Antrag genannten Kreuzungen sichten und Verbesserungen der Verkehrssicherheit, wie zum Beispiel das Anbringen von Verkehrsspiegeln, durchführen.

Pkt. 64.) Radbeauftragter – Ernennung des Radbeauftragten Herrn Andreas Zobl;
Beratungsvertrag; Vorbelastung Budget 2026 (Leistungsentgelt)

Stadtrat Jabali Adeb

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Tiefbau und Verkehrsplanung vom 24.9.2025, Zl.: RB-25/26.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion, gegen den Antrag: 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion):

1. „Zur Erfüllung der dargestellten Aufgaben und Ziele wird der Ernennung von Herrn Andreas Zobl zum Radbeauftragten der Stadt Villach auf die Dauer von zwei Jahren (2025 & 2026) die Zustimmung erteilt.“
2. „Dem Beratungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadt Villach und Herrn Andreas Zobel – zur Erfüllung seiner Agenden als Radbeauftragter – wird rückwirkend mit 1.1.2025 bis Vertragsende mit 31.12.2026, die Zustimmung erteilt.“
3. „Der Vorbelastung des Budgets 2026 auf dem Konto

| Konto | Zweck | EHH | FHH | AOB | Jahr |
|-------------|------------------------------------|-------|-------|------|------|
| 0310.728100 | Radbeauftragter - Leistungsentgelt | 2.400 | 2.400 | 2TVV | 2026 |

wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 65.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und § 43 Villacher Stadtrecht)

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig:

Es liegen sieben Anträge der GRÜNE-Gemeinderäte vor.

Die Anträge der GRÜNE-Gemeinderäte betreffen:

1. Aufbau einer städtischen EU-Projektagentur
2. Öko-Flächenzertifikate Villach – freiwilliger Klimaausgleich für Betriebe
3. Bürgeranleihen für grüne und innovative Zukunftsprojekte
4. Erarbeitung eines Konzepts zur multifunktionalen Nutzung öffentlicher Gebäude außerhalb der regulären Öffnungszeiten
5. Smart Home for Smart Villach
6. Einrichtung von Wärmestuben in Villach
7. Einführung von aufsuchender Sozialarbeit für Erwachsene in Villach

Die Anträge werden der **geschäftsordnungsmäßigen Behandlung** zugeführt.

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP- und ERDE-Gemeinderäte vor.

Der Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP- und ERDE-Gemeinderäte betrifft:

1. Schutz der anrainenden Bevölkerung bei der Neuerrichtung der Unterflurtrasse St. Andrä (A10)

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion),

dem Antrag, die Redezeit auf jeweils fünf Minuten für zwei Redner pro Fraktion festzulegen,

die **Zustimmung** zu erteilen.

Pkt. 65.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und § 43 Villacher Stadtrecht)
a) Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP- und ERDE-Gemeinderäte
betreffend Schutz der anrainenden Bevölkerung bei der Neuerrichtung
der Unterflurtrasse St. Andrä (A10)

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

verliest den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP- und ERDE-Gemeinderäte.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

dem Antrag der SPÖ-, FPÖ-, ÖVP- und ERDE-Gemeinderäte betreffend Schutz der anrainenden Bevölkerung bei der Neuerrichtung der Unterflurtrasse St. Andrä (A10)

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur sowie die Kärntner Landesregierung werden aufgefordert, den Forderungen dieser Petition nachzukommen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt **Bürgermeister Albel** für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 17.56 Uhr

Die Protokollführerinnen:

Der Bürgermeister:

Claudia Godec

Günther Albel

Claudia Mößler

Die Protokollprüfer:

GR Gerhard Kofler

GR Ing. Hubert Angerer